

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26	München, den 15. Dezember	1997
Datum	Inhalt	Seite
9.12.1997	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstes 215-5-1-I	779
2.12.1997	Verordnung zur Durchführung des Krebsregistergesetzes (DVKRG)..... 2126-11-1-A	787
2.12.1997	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (DVAFWoG)..... 2330-16-I	788
25.11.1997	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung von Kontroll- und Fahndungsmaßnahmen auf der Bundesautobahn A 7 Würzburg - Kempten, der Bundesautobahn A 8 München - Stuttgart im Bereich des Regierungsbezirks Tübingen sowie der Bundesautobahn A 96 Lindau - München zwischen dem Grenzübergang Lindau und dem Autobahnkreuz Memmingen 2012-3-15-I	798
3.11.1997	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Weißberggruppe (Tiefbrunnen I) mit Sitz in der Gemeinde Priesendorf 753-1-9-43-U	800
7.11.1997	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Bayerischen Bauordnung (WasBauPVO) 2132-1-14-I	801
11.11.1997	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken..... 1012-2-67-I	802
12.11.1997	Verordnung über die Errichtung des Neuen Museums, Staatliches Museum für Kunst und Design Nürnberg..... 220-7-K	804
21.11.1997	Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz (VEOEG/BSeuchG) 89-8-1-A, 2126-1-5-A	805
24.11.1997	Verordnung über Gastschülerbeiträge an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der Fachakademie für Landwirtschaft sowie an Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistenten 787-1-1-E	806
26.11.1997	Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ZustV-IM) 2030-3-2-1-I	807
27.11.1997	Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) - ZustV-LM - 2030-3-7-1-E	810
27.11.1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch..... 7842-6-E	813
28.11.1997	Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz 2120-1-5-A	814

Datum	Inhalt	Seite
28.11.1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern 600-2-F	815
1.12.1997	Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung – SpkO) 2025-1-1-I	816
8.12.1997	Verordnung über die Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und die bautechnischen Nach- weise (Bauvorlagenverordnung – BauVorV)..... 2132-1-2-I	822
8.12.1997	Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung, der Gebührenordnung für Prüf- ämter und Prüfsingenieure, der Garagenverordnung, der Versammlungsstättenverordnung, der Gast- stättenbauverordnung, der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen, der Verordnung Feuerungsanlagen und Heizräume, der Campingplatzverordnung und der Verordnung über die erweiterte Anwendung der Dampfkesselverordnung, der Druckbehälterverordnung und der Aufzugsverordnung	827

215-5-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Vom 9. Dezember 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 282, BayRS 215-5-1-I), geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 781), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Art. 8 erhält folgende Fassung:
„Art. 8 Anhörungsverfahren im Krankentransport“
- b) Art. 11 erhält folgende Fassung:
„Art. 11 Anordnungen für den Einzelfall“
- c) Art. 12 erhält folgende Fassung:
„Art. 12 Krankenkraftwagen und ihre Besetzung“
- d) Dem Art. 14 werden die Worte „im Krankentransport“ angefügt.
- e) Dem Art. 15 werden die Worte „im Krankentransport“ angefügt.
- f) Art. 22 erhält folgende Fassung:
„Art. 22 Schiedsstellen“
- g) Art. 26 erhält folgende Fassung:
„Art. 26 Besondere Bestimmungen für den Intensivtransport“
- h) Es wird folgender neuer Art. 27 als Bestandteil des Zweiten Teils eingefügt:
„Art. 27 Dokumentation“
- i) Die bisherigen Art. 27 bis 30 werden neue Art. 28 bis 31 und erhalten folgende Fassung:
„Art. 28 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
Art. 29 Ordnungswidrigkeiten
Art. 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Art. 31 Übergangsregelung“

k) Es wird folgender Art. 32 angefügt:

„Art. 32 Erprobung Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegenstand der Notfallrettung ist es, Notfallpatienten am Notfallort medizinisch zu versorgen sowie sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „die erforderliche“ eingefügt und das Wort „Hilfe“ wird durch das Wort „Versorgung“ ersetzt.

3. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt und der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. mit Flächenflugzeugen.“

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „für die“ durch die Worte „den von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen zur“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Genehmigung muß die Art des einzelnen Krankenkraftwagens unter Angabe seines amtlichen Kennzeichens und der Fahrgestellnummer enthalten.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Antragstellung, Verfahren, Inhalt der Genehmigung, Genehmigungsurkunde, Haftung und Tod des Unternehmers sowie Aufsicht über den Unternehmer gelten die §§ 12, 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5, §§ 17, 19 Abs. 1, 2 und 4, §§ 23, 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 54a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Vorschriften den Verkehr mit Mietwagen betreffen und Absatz 2 nichts anderes bestimmt.“

- b) In Absatz 4 werden nach den Worten „Art. 8“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt und die Worte „vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-I) in der jeweils geltenden Fassung“ werden gestrichen.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr.3 erhält folgende Fassung:

„3. der Antragsteller als Unternehmer fachlich geeignet ist oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen fachlich geeignet sind. Die fachliche Eignung wird durch Ablegen von Prüfungen oder durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 nachgewiesen.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Genehmigung für Notfallrettung und Krankentransport im Rettungsdienst wird erteilt, wenn für das Fahrzeug ein öffentlich-rechtlicher Vertrag des Antragstellers mit dem Rettungszweckverband nach Art. 19 Abs. 1 und 3 vorliegt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Genehmigung für den Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinn des Zweiten Teils dieses Gesetzes beeinträchtigt wird. ²Hierbei sind die flächendeckende Vorhaltung und die Auslastung innerhalb des Rettungsdienstbereichs, insbesondere die Zahl der Krankenkraftwagen und deren Standorte, das Einsatzaufkommen, dessen Verteilung im Rettungsdienstbereich und die durchschnittliche Einsatzdauer sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zu berücksichtigen. ³Dies gilt nicht für die Neuerteilung abgelaufener Genehmigungen und den Austausch von Krankenkraftwagen, soweit der Genehmigungsumfang unverändert bleibt.“

- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Bei der Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 3 sind sich neu bewerbende und vorhandene Unternehmer angemessen zu berücksichtigen. ²Innerhalb der Gruppen sollen die Antragsteller nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge berücksichtigt werden. ³Einem Antragsteller darf jeweils nur eine Genehmigung erteilt werden, sofern nicht mehr Genehmigungen erteilt werden können, als Bewerber vorhanden sind. ⁴Zur Feststellung der Auswirkungen erteilter Genehmigungen auf die Versorgung kann die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung über neue Anträge einen Beobachtungszeitraum einschalten. ⁵Der Beobachtungszeitraum soll höchstens ein Jahr seit der letzten Genehmigung betragen.“

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 8
Anhörungsverfahren im Krankentransport“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Vor einer Entscheidung nach Art. 7 Abs.3 sind der Rettungszweckverband, die Industrie- und Handelskammer, die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, der Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Landesverbände der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen, die Landesverbände privatwirtschaftlicher Krankentransportunternehmer und die zuständigen Gewerkschaften zu hören. ²Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können durch schriftliche Anzeige gegenüber den nach Art. 6 zuständigen Behörden widerruflich einen Vertreter für Anhörungsverfahren benennen.“

- c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Vom Ausgang des Verfahrens sind sie zu unterrichten.“

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Genehmigung ist mit Bedingungen und Auflagen zu versehen, die

1. den Umfang der Betriebspflicht (Art. 14 Abs. 1) und die vom Unternehmer sicherzustellen Erreichbarkeit des Betriebs (Art. 14 Abs. 3) näher bestimmen,
2. der Einhaltung der Anforderungen der Hygiene dienen.“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Unternehmer, soweit ihnen die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen ist.“

9. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Art.7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ die Worte „Abs.2“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

10. Es wird folgender neuer Art. 11 eingefügt:

„Art.11
Anordnungen für den Einzelfall

Die nach Art. 6 zuständige Behörde kann zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Geset-

zes erlassenen Rechtsvorschriften Anordnungen für den Einzelfall erlassen.“

11. Der bisherige Art. 11 wird neuer Art. 12 und erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) ¹Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit mindestens zwei geeigneten Personen zu besetzen. ²Beim Krankentransport hat mindestens ein Rettungssanitäter mit einer nach Art. 28 Abs. 1 Nr. 4 zu bestimmenden Qualifikation, bei der Notfallrettung hat mindestens ein Rettungsassistent den Patienten zu betreuen. ³Von Satz 2 kann ausnahmsweise im Einzelfall abgewichen werden, wenn ansonsten der Krankenkraftwagen nicht zum Einsatz kommen könnte.“

12. Der bisherige Art. 12 wird aufgehoben.

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 14
Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft
im Krankentransport“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird „§ 24“ ersetzt durch „§ 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3“.

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Unternehmer, soweit ihnen die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen ist.“

14. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 15
Leistungspflicht im Krankentransport“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Halbsatz 1 die Worte „zur Notfallrettung und“ und in Nummer 2 die Worte „– bei der Notfallrettung innerhalb der festgesetzten Eintreffzeiten (Art. 9 Abs. 1 Nr. 2) –“ gestrichen.

- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Unternehmer, soweit ihnen die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen ist.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der im Krankentransport tätige Unternehmer ist zu Einsätzen in der Notfallrettung verpflichtet, wenn ihn die Rettungsleitstelle hierzu beauftragt. ²Die Notfallrettung hat in diesem Fall Vorrang vor einem Krankentransport. ³Ein Notfallrettungseinsatz darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Beförderungsvertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgelts nicht gesichert ist.“

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

15. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen gelten die Vorschriften der Art. 4, 5 Abs. 1, 2 und 4, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 3, Art. 10, 11, 12 Abs. 2 Satz 2, Art. 16 dieses Gesetzes entsprechend. ²§ 9 Abs. 1 und 3 BOKraft in der jeweils geltenden Fassung finden mit der Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes Anwendung.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Anforderungen an Art und Ausstattung des Luftfahrzeugs werden im Einzelfall entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin festgelegt. ²Der Einsatzbereich wird unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens des Luftfahrzeugs und einer möglichst flächendeckenden Versorgung bestimmt.“

16. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankentransport“ die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Krankentransport mit Hubschraubern und die Notfallrettung sind ausschließlich öffentliche Aufgabe.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „schnell“ durch das Wort „effektiv“ ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Rettungszweckverband die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit entsprechend.“

- d) In Absatz 4 wird das Wort „Benachbarte“ durch die Worte „Rettungswachen benachbarter“ ersetzt.

17. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Über die Auswahl des Durchführenden und über den Umfang der Vergabe entscheidet der Rettungszweckverband nach pflichtgemäßem Ermessen; er berücksichtigt dabei eine effektive Leistungserbringung sowie wirtschaftliches und sparsames Verhalten.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Hubschraubern (Luftrettung) kann auch der ADAC-Luftrettung oder sonstigen Luftrettungsunternehmen übertragen werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Bereich des Krankentransports ist eine mit der Mitwirkung im Rettungsdienst konkurrierende Betätigung außerhalb des Rettungsdienstes unvereinbar.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

18. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Benachbarte Rettungszweckverbände stimmen sich bei Entscheidungen über den Standort von Rettungswachen miteinander ab, soweit die Vorgaben über die rettungsdienstliche Leistungsdichte einen gebietsübergreifenden Einsatz der Krankenkraftwagen zulassen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Umsetzung von Entscheidungen des Rettungszweckverbands nach Absatz 1 Satz 2 sowie über die Ausstattung der Einrichtungen in öffentlich-rechtliche Verträge (Art. 19 Abs. 3) bedarf, soweit sie sich auf die Betriebskosten des Rettungsdienstes auswirkt, der Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und des Landesverbands Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten eine Schiedsstelle (Art. 22 Abs. 1 Satz 1).“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„⁷Soweit die Aufgaben der Rettungsleitstelle nach den Sätzen 1 und 5 nicht beeinträchtigt werden, kann die Rettungsleitstelle auch den kassenärztlichen Notfalldienst vermitteln und mit Zustimmung des Rettungszweckverbands die Alarmierung von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe übernehmen.“

bb) Es werden folgende Sätze 8 und 9 angefügt:

„⁸Der Rettungszweckverband ist berechtigt, die Rettungsleitstelle in personeller und sachlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu überprüfen. ⁹§ 54 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.“

19. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Soweit Notfallpatienten nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (Art. 1 des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477) – SGB V – in der jeweils geltenden Fassung Anspruch auf ärztliche Behandlung haben, ist diese Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung und von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns sicherzustellen (§§ 73, 75 SGB V). ²Der Rettungszweckverband und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns gewährleisten gemeinsam die Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst (Notaroztdienst). ³Die Einzelheiten sind in einem Vertrag zu regeln. ⁴Die Ärzte müssen über besondere notfallmedizinische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. ⁵Die Bayerische Landesärztekammer legt die Befähigungsanforderungen nach Satz 4 fest und bestätigt deren Erwerb durch entsprechende Nachweise. ⁶Die Mitglieder der Rettungszweckverbände haben darauf hinzuwirken, daß auch in Krankenhäusern beschäftigte Ärzte, insbesondere Ärzte kommunaler Krankenhäuser, zur Mitwirkung zur Verfügung stehen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Rettungszweckverband bestellt Leitende Notärzte und organisiert in Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns deren Einsatz bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker. ²Art. 23 findet keine Anwendung. ³Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns regelt mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen die Vergütung, die gegenüber den Benutzern des Notaroztdienstes zusammen mit dem Benutzungsentgelt gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 zu erheben ist. ⁴Der Leitende Notarzt kann auch den im Einsatz mitwirkenden Ärzten in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen.“

20. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22
Schiedsstellen

(1) ¹Für Fälle des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 bilden die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, der Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Rettungszweckverbände eine Schiedsstelle. ²Für Fälle des Art. 24 Abs. 2 Satz 3 bilden die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, der Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Durchführenden des Rettungsdienstes eine Schiedsstelle.

(2) ¹Die Schiedsstelle nach Absatz 1 Satz 1 besteht aus einem neutralen Vorsitzenden sowie aus drei bestellten Vertretern der Sozialversicherungsträger und drei bestellten Vertretern der Rettungszweckverbände. ²Berührt der Gegenstand

des Schiedsverfahrens die Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst, besteht die Schiedsstelle zusätzlich aus einem bestellten Vertreter der Kasernenärztlichen Vereinigung Bayerns und einem weiteren bestellten Vertreter der Sozialversicherungsträger. ³Die Schiedsstelle nach Absatz 1 Satz 2 besteht aus einem neutralen Vorsitzenden sowie aus vier bestellten Vertretern der Sozialversicherungsträger und vier bestellten Vertretern der Durchführenden des Rettungsdienstes. ⁴Die Vertreter der Sozialversicherungsträger und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Krankenkassen, von den Verbänden der Ersatzkassen und dem Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften bestellt. ⁵Die Vertreter der Rettungszweckverbände und deren Stellvertreter werden vom Bayerischen Landkreistag und vom Bayerischen Städtetag im Verhältnis zwei zu eins bestellt. ⁶Die Vertreter der Durchführenden des Rettungsdienstes und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen und den Landesverbänden privater Krankentransportunternehmer bestellt. ⁷Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie vom Staatsministerium des Innern bestellt.

(3) ¹Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

21. In Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Krankenkraftwagen“ die Worte „für die Notfallrettung“ eingefügt.

22. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „sind die“ die Worte „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die auf die Sozialversicherungsträger entfallenden Benutzungsentgelte werden von den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und dem Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften einerseits und den Durchführenden des Rettungsdienstes oder ihren Verbänden andererseits einheitlich vereinbart. ²§ 133 Abs. 1 Satz 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. ³Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet über die Benutzungsentgelte eine Schiedsstelle (Art. 22 Abs. 1 Satz 2).“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände“ wer-

den ersetzt durch die Worte „den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen“.

23. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Staatsministerium des Innern legt nach Anhörung der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und des Landesverbands Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften die Standorte der Hubschrauber für Notfallrettung und Krankentransport fest. ²Die Hubschrauber werden von der für ihren Standort zuständigen Rettungsleitstelle unabhängig von den Grenzen der Rettungsdienstbereiche eingesetzt, soweit das Staatsministerium des Innern zur Leitstellenzuständigkeit nichts anderes bestimmt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Rettungshubschraubers“ ersetzt durch das Wort „Hubschraubers“.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für Benutzungsentgelte im Luftrettungsdienst gilt Art. 24 mit der Maßgabe, daß die Benutzungsentgelte abweichend von Art. 24 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 für jeden Standort zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und dem Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften einerseits und dem Durchführenden andererseits zu vereinbaren sind. ²Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Satz 3 besteht die Schiedsstelle aus einem neutralen Vorsitzenden sowie aus einem bestellten Vertreter der Sozialversicherungsträger und einem bestellten Vertreter des Durchführenden.“

24. Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Art. 26
Besondere Bestimmungen für den
Intensivtransport

¹Das Staatsministerium des Innern legt nach Anhörung der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und des Landesverbands Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften die Standorte der Krankenkraftwagen für die Verlegung von Notfallpatienten unter intensivmedizinischen Bedingungen (Intensivtransport) fest. ²Art. 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gelten für die Stationierung der Krankenkraftwagen sinngemäß. ³Hinsichtlich der Finanzierung gelten die Art. 23 und 24.“

25. Es wird folgender neuer Art. 27 als Bestandteil des Zweiten Teils eingefügt:

„Art. 27
Dokumentation

(1) ¹Die in der Notfallrettung in der Leitstelle oder zur Versorgung und Betreuung von Notfallpatienten eingesetzten Personen haben die Pflicht, jeden Einsatz und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen ausreichend zu dokumentieren. ²Art. 18 Abs. 1 Nr. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. ³Die für die Weiterbehandlung erforderlichen Daten sind der den Notfallpatienten aufnehmenden Einrichtung zu übergeben.

(2) ¹Die bei der Dokumentation anfallenden Daten können innerhalb des Rettungsdienstes in nicht patientenbezogener Form für Zwecke der Qualitätssicherung und der Effizienzkontrolle ausgewertet werden. ²Mit der Auswertung kann eine öffentliche Stelle beauftragt werden, die wissenschaftliche Zwecke verfolgt.“

26. Der bisherige Art. 27 wird neuer Art. 28; Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Es werden folgende Nummern 8 bis 10 angefügt:

„8. Einzelheiten der Dokumentation und ihrer Auswertung nach Art. 27 regeln;

9. das Nähere über die Verteilung der Schiedsstellensitze der Durchführenden des Rettungsdienstes unter den Beteiligten nach Maßgabe ihres Anteils an der Vorhaltung, über die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstellen sowie die ihnen zu gewährende Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitverlust, die Verteilung der Kosten der Schiedsstellen, das Verfahren und die Verfahrensgebühren bestimmen;

10. bestimmen, welche Behörden für den Vollzug des Rettungsassistentengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständig sind.“

27. Der bisherige Art. 28 wird neuer Art. 29 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Ordnungswidrig handelt“ werden durch die Worte „Mit Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark kann belegt werden“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 Buchst. a wird „(Art. 11)“ durch „(Art. 12)“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Art. 5 Abs. 1“ die Worte „oder Art. 20

Abs. 3 Satz 9, jeweils“ eingefügt und nach dem Wort „Personenbeförderungsgesetz“ wird ein Komma eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Ordnungswidrig handelt auch“ ersetzt durch die Worte „Mit Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark kann auch belegt werden“.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach Art. 28 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

28. Der bisherige Art. 29 wird neuer Art. 30.

29. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit Unternehmer von Genehmigungen nach Art. 3 Abs. 1 für die Notfallrettung vor dem 15. November 1995 außerhalb des Rettungsdienstes Gebrauch gemacht haben, schließen die Rettungszweckverbände nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit ihnen Verträge nach Art. 19 Abs. 3. ²Dem Umfang der Vergabe ist die Zahl der vor dem Stichtag betriebenen Krankenkraftwagen und das Maß ihrer vom Unternehmer sichergestellten und nachgewiesenen Einsatzbereitschaft im Durchschnitt des auf den Stichtag folgenden Jahres zugrunde zu legen. ³Lehnt der Unternehmer einen Vertragsschluß nach Satz 1 ab oder hat er erstmals nach dem 15. November 1995 von einer Genehmigung nach Art. 3 Abs. 1 Gebrauch gemacht, so darf er unter Anschluß an die Rettungsleitstelle von seiner Genehmigung bis zum Ablauf ihrer Befristung Gebrauch machen; eine Wiedererteilung findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Der Rettungszweckverband hat innerhalb eines Zeitraums von höchstens 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes den Bedarf neu festzustellen und die rettungsdienstliche Vorhaltung ihm anzupassen. ⁵Macht die Bedarfsanpassung eine Reduzierung der rettungsdienstlichen Vorhaltung in einem Rettungsdienstbereich erforderlich, ist diese auf die Leistungserbringer entsprechend ihrem Anteil an der gesamten in öffentlich-rechtlichen Verträgen festgelegten Vorhaltung der Notfallrettung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verteilen. ⁶Der Rettungszweckverband ist verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Verträge nach Maßgabe des Art. 60 BayVwVfG im erforderlichen Umfang anzupassen.“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Unbeschadet des Absatzes 2 werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Einsätze in der Notfallrettung ausschließlich

von der Rettungsleitstelle abgewickelt. ²Genehmigungen für die Notfallrettung können nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die die Zusammenarbeit des Unternehmers mit der Rettungsleitstelle regeln.“

(4) Soweit in Fällen des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 ein Beteiligter vor dem 1. Januar 1998 Antrag auf Entscheidung durch die Regierung gestellt hat, ist das Verfahren durch die Regierung nach diesem Zeitpunkt fortzuführen.“

30. Es wird folgender Art. 32 angefügt:

„Art. 32

Erprobung Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

(1) Im Rahmen der Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst wird zur Weiterentwicklung und qualitativen Verbesserung der Notfallrettung die Einführung eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst erprobt.

(2) ¹Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst wird vom Rettungszweckverband bestellt und hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den an der Notfallrettung beteiligten Unternehmern und Stellen die Qualität rettungsdienstlicher Leistungen zu sichern (Qualitätssicherung) und nach Möglichkeit systemimmanent zu verbessern (Qualitätsmanagement/kontinuierliche Qualitätsentwicklung). ²Er soll dabei insbesondere im jeweiligen Rettungsdienstbereich

1. den Rettungszweckverband bei Entscheidungen über Zahl, Standort und Ausstattung von rettungsdienstlichen Einrichtungen fachlich beraten und unterstützen;
2. im Zusammenwirken mit den in der Notfallrettung tätigen Unternehmern und Notärzten eine weitgehend einheitliche pharmakologische und medizintechnische Ausstattung und Ausrüstung der Fahrzeuge festlegen;
3. auf der Grundlage der Dokumentationen (Art. 27 BayRDG) die Einsatzstrategien und das Einsatzgeschehen in den Rettungsleitstellen überwachen und zusammen mit dem Betreiber der Leitstelle durch Fortschreibung der Dispositionsanweisungen und gezielter Fort- und Weiterbildung des Personals optimieren;
4. auf der Grundlage der Dokumentationen (Art. 27 BayRDG) die Versorgung der Notfallpatienten durch ärztliches und nichtärztliches Personal überwachen und zusammen mit den Unternehmern und den Notärzten Empfehlungen für ärztliches sowie Behandlungsrichtlinien für nichtärztliches Personal erarbeiten;

5. gewonnene Erkenntnisse gezielt in die Fort- und Weiterbildung des Rettungsdienstpersonals und der Notärzte einbringen sowie als Anregungen an die Ausbildungsstätten für Rettungsassistenten und Notärzte geben.

³Er soll im Rahmen seiner Aufgabe Kontakt zu anderen Ärztlichen Leitern, zu Feuerwehren, Technischem Hilfswerk und Polizei halten.

(3) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ärztliche Leiter Rettungsdienst von den in der Notfallrettung mitwirkenden Personen oder Stellen nichtpatientenbezogene Auskünfte, Aufzeichnungen und Dokumentationen einschließlich auf der Grundlage von Art. 27 Abs. 2 erstellter Auswertungen verlangen. ²Ausnahmsweise ist der Ärztliche Leiter Rettungsdienst befugt, auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 1 erhobene personenbezogene Daten betreffend die ordnungsgemäße Ausführung eines Einsatzes von der erhebenden oder aufbewahrenden Person oder Stelle innerhalb des Rettungsdienstes zu verlangen und zu nutzen, soweit dies im Interesse von Leben oder Gesundheit künftiger Notfallpatienten erforderlich ist. ³Der Rettungszweckverband kann dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst seine Rechte nach Art. 20 Abs. 3 Sätze 8 und 9 sowie vertragliche Informations- und Kontrollrechte zur Ausübung übertragen. ⁴Zur Erfüllung seiner Aufgaben im Qualitätsmanagement kann der Ärztliche Leiter Rettungsdienst den in der Notfallrettung mitwirkenden Personen oder Stellen Weisungen erteilen.

(4) ¹Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten der Erprobung regeln, insbesondere

1. das Verfahren und die Dauer der Bestellung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst festlegen und seine Rechtsstellung im einzelnen bestimmen;
2. die Rettungsdienstbereiche bestimmen, in denen der Ärztliche Leiter Rettungsdienst erprobt wird;
3. das Weisungsrecht des Ärztlichen Leiters hinsichtlich Voraussetzungen und Adressaten näher bestimmen;
4. dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst weitere Aufgaben zuweisen.

²Hinsichtlich der Rechtsstellung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst, seines Weisungsrechts und der ihm zugewiesenen Aufgaben können verschiedene Modelle erprobt werden.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 26 Buchst. b Nr. 10 mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

(3) § 1 Nr. 30 tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

§ 3

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Gesetz zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 9. Dezember 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2126-11-1-A

Verordnung zur Durchführung des Krebsregistergesetzes (DVKRG)

Vom 2. Dezember 1997

Es erlassen

1. auf Grund des § 8 Abs. 5 des Krebsregistergesetzes vom 4. November 1994 (BGBl I S. 3351) die Bayerische Staatsregierung,
2. auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Krebsregistergesetzes vom 24. November 1997 (GVBl S. 746, BayRS 2126-11-A) das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

folgende Verordnung:

§ 1

Entschlüsselung der Identitätsdaten

Der zur Entschlüsselung der Identitätsdaten erforderliche Computer sowie das hierzu benötigte Computerprogramm werden bei der Bayerischen Landesärztekammer aufbewahrt.

§ 2

Klinikregister

Den Klinikregistern

- beim Institut für Medizinische Informationsverarbeitung, Biometrie und Epidemiologie des Klinikums Großhadern der Ludwig-Maximilians-Universität München
- den bei den Kliniken
 - der Universität Regensburg,
 - der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
 - der Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
- beim Klinikum Augsburg

werden die Befugnisse nach Art. 1 Abs. 1 Sätze 2 mit 4 und Abs. 2 AGKRG eingeräumt.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit der Klinikregister

¹Zuständig für die Wahrnehmung der in § 2 eingeräumten Befugnisse ist

1. für die Landeshauptstadt München und die Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstentfeldbruck, München und Starnberg das Klinikregister beim Institut für Medizinische Informationsverarbeitung, Biometrie und Epidemiologie des Klinikums Großhadern der Ludwig-Maximilians-Universität München,
2. für den Regierungsbezirk der Oberpfalz das Klinikregister beim Klinikum der Universität Regensburg,
3. für die kreisfreien Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und die Landkreise Erlangen-Höchstädt, Fürth, Nürnberger Land und Roth das Klinikregister beim Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
4. für die kreisfreien Städte Schweinfurt, Würzburg und die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt und Würzburg das Klinikregister beim Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
5. für die kreisfreien Städte Augsburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Memmingen und die Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Landsberg a. Lech das Klinikregister beim Zentralklinikum Augsburg.

²Maßgebend für die Bestimmung des örtlichen Einzugsbereichs ist gemäß § 3 Abs. 1 KRG der gewöhnliche Aufenthalt des Patienten.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

München, den 2. Dezember 1997

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Hans Z e h e t m a i r
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Unterricht,
Kultur, Wissenschaft und Kunst

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2330-16-I

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (DVAFWoG)

Vom 2. Dezember 1997

Auf Grund von

- Art. 1 Satz 2 Nr. 1 und Art. 2 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1995 (GVBl S. 806, BayRS 2330-18-I), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 355) und
- § 11 Satz 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl I S. 2180), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594, 708),

erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Gebietsbestimmung

Nach Art. 1 Satz 2 Nr. 1 BayAFWoG wird bestimmt, daß eine Ausgleichszahlung in den in der **Anlage 1** aufgeführten Gemeinden zu leisten ist.

§ 2

Höchstbeträge

(1) Für die Beschränkung der Fehlbelegungsabgabe nach Art. 2 Abs. 12 Nr. 2 BayAFWoG werden die Höchstbeträge in Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in der **Anlage 2** bestimmt.

(2) ¹Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietstufe richtet sich nach der durchschnittlichen prozentualen Abweichung der Quadratmetermieten der Wohnungen in der Gemeinde vom Durchschnitt der Quadratmetermieten vergleichbarer Wohnungen in Bayern. ²Die Gemeinden werden den Mietstufen wie folgt zugeordnet:

Mietenstufe	Gemeinde mit einer Abweichung im Sinn des Satzes 1 um
1	mehr als 30 v.H. nach unten
2	30 v.H. bis mehr als 15 v.H. nach unten
3	15 v.H. oder weniger nach unten
4	0 v.H. bis weniger als 15 v.H. nach oben
5	15 v.H. oder mehr nach oben

³Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietstufe ergibt sich aus der Anlage 1.

(3) Die Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 1 enthalten

- die Kostenansätze für kleine Instandhaltungen nach § 28 Abs. 3 der Zweiten Berechnungsverordnung und
- den Zuschlag zur Deckung erhöhter laufender Aufwendungen nach § 26 Abs. 5 der Neubaumietenverordnung 1970;

sie enthalten nicht

- die Betriebskosten im Sinn des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung,
- die Kostenansätze für Schönheitsreparaturen nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung und
- die Zuschläge und Vergütungen im Sinn des § 26 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 und des § 27 der Neubaumietenverordnung 1970.

§ 3

Besondere Höchstbeträge

Bei Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern erhöhen sich die in § 2 bestimmten Höchstbeträge um eine Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich; das gilt nicht für Einliegerwohnungen.

§ 4

Zuständige Stellen

Zuständige Stellen im Sinn des § 11 Satz 1 AFWoG sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden, denen durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz übertragen sind; die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte ergibt sich aus der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte;
2. abweichend von Nummer 1 die Stellen im Sinn des § 11 Sätze 2 und 3 AFWoG bei Wohnungen, die außer mit öffentlichen Mitteln unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Haushalten des Bundes mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinn der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert sind, wenn von den für die Wohnungen gewährten Baulanddarlehen oder den mit Zins- und Tilgungshilfen geförderten Darlehen dem Betrag nach das Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln überwiegt; dies gilt nicht für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln der vormaligen Deutschen Bundespost gefördert sind.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVAFWoG) vom 26. November 1991 (GVBl S. 398, BayRS 2330-16-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (GVBl S. 130), außer Kraft.

München, den 2. Dezember 1997

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Hans Z e h e t m a i r
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Unterricht,
Kultus, Wissenschaft und Kunst

Anlage 1

Gemeinde	Mietenstufe		
Regierungsbezirk Oberbayern		Schwabhausen	2
		Sulzemoos	2
		Vierkirchen	4
Kreisfreie Städte		Landkreis Ebersberg	
Ingolstadt	3	Anzing	4
München	5	Baiern	2
Rosenheim	3	Ebersberg	4
		Egmating	4
Landkreis Altötting		Forstinning	4
Altötting	3	Glonn	4
Burgkirchen a. d. Alz	2	Grafring b. München	4
Emmerting	2	Hohenlinden	2
Garching a. d. Alz	2	Kirchseeon	4
Kastl	2	Markt Schwaben	5
Markt	1	Moosach	4
Neuötting	2	Oberpfraammern	4
Stammham	1	Pliening	4
Teising	2	Poing	5
Töging a. Inn	2	Vaterstetten	5
Tüßling	1	Zorneding	5
Unterneukirchen	1		
Winhöring	1	Landkreis Eichstätt	
		Eichstätt	3
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen		Landkreis Erding	
Bad Heilbrunn	4	Berglern	2
Bad Tölz	4	Bockhorn	2
Benediktbeuern	4	Dorfen	2
Bichl	4	Erding	4
Dietramszell	4	Forstern	4
Egling	4	Fraunberg	2
Gaißach	4	Isen	2
Geretsried	4	Langenpreising	2
Greiling	4	Moosinning	2
Icking	5	Ottenhofen	2
Kochel a. See	3	Pastetten	2
Lenggries	4	Taufkirchen (Vils)	2
Reichersbeuern	4	Wartenberg	2
Sachsenkam	4	Wörth	2
Wackersberg	4		
Wolfratshausen	4	Landkreis Freising	
Landkreis Berchtesgadener Land		Allershausen	2
Ainring	4	Attenkirchen	2
Anger	2	Au i. d. Hallertau	2
Bad Reichenhall	4	Eching	5
Bayerisch Gmain	4	Freising	4
Berchtesgaden	3	Hallbergmoos	4
Bischofswiesen	3	Kranzberg	2
Freilassing	3	Langenbach	2
Laufen	2	Marzling	4
Marktschellenberg	2	Mauern	2
Piding	4	Moosburg a. d. Isar	3
Saaldorf	2	Nandlstadt	2
Schönau a. Königssee	4	Neufahrn b. Freising	5
Teisendorf	2	Wang	2
		Wolfersdorf	2
Landkreis Dachau		Zolling	2
Altomünster	2	Landkreis Fürstenfeldbruck	
Bergkirchen	4	Altheggenberg	2
Dachau	4	Eichenau	5
Erdweg	2	Emmering	4
Hebertshausen	4	Fürstenfeldbruck	5
Hilgertshausen-Tandern	2	Germering	5
Karlsfeld	5	Grafrath	4
Markt Indersdorf	4	Gröbenzell	5
Odelzhausen	2	Hattenhofen	2
Petershausen	4	Kottgeisering	4
Röhrmoos	4		

Maisach	4
Mammendorf	4
Moorenweis	2
Olching	5
Puchheim	5
Schöngeising	4
Türkenfeld	4

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Bad Kohlgrub	4
Eschenlohe	4
Farchant	4
Garmisch-Partenkirchen	5
Krün	4
Mittenwald	4
Murnau a. Staffelsee	4
Oberammergau	4
Ohlstadt	4
Schwaigen	2
Seehausen a. Staffelsee	5
Spatzenhausen	2
Uffing a. Staffelsee	4

Landkreis Landsberg a. Lech

Dießen a. Ammersee	4
Fuchstal	1
Geltendorf	2
Greifenberg	2
Igling	2
Kaufering	2
Landsberg a. Lech	4
Obermeitingen	2
Penzing	2
Prittriching	2
Pürgen	2
Reichling	2
Scheuring	2
Schondorf a. Ammersee	4
Thaining	2
Utting a. Ammersee	4
Vilgertshofen	2
Weil	2
Windach	2

Landkreis Miesbach

Bad Wiessee	5
Bayrischzell	2
Fischbachau	2
Gmund a. Tegernsee	4
Hausham	3
Holzkirchen	4
Irschenberg	2
Kreuth	5
Miesbach	4
Otterfing	5
Rottach-Egern	5
Schliersee	4
Tegernsee	5
Valley	2
Waakirchen	4
Wargau	4
Weyarn	4

Landkreis Mühldorf a. Inn

Aschau a. Inn	2
Buchbach	1
Gars a. Inn	1
Haag i. OB	2
Jettenbach	1
Kraiburg a. Inn	1
Mettenheim	2
Mühldorf a. Inn	2
Neumarkt-Sankt Veit	1

Polling	1
Schwindegg	2
Waldkraiburg	3

Landkreis München

Aschheim	5
Aying	4
Baierbrunn	5
Brunnthal	5
Feldkirchen	5
Garching b. München	5
Gräfelfing	5
Grasbrunn	5
Grünwald	5
Haar	5
Höhenkirchen-Siegersbrunn	5
Hohenbrunn	5
Ismaning	5
Kirchheim b. München	5
Neubiberg	5
Neuried	5
Oberhaching	5
Oberschleißheim	5
Ottobrunn	5
Planegg	5
Pullach i. Isartal	5
Putzbrunn	5
Sauerlach	4
Schäftlarn	5
Straßlach-Dingharting	5
Taufkirchen	5
Unterföhring	5
Unterhaching	5
Unterschleißheim	5

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Baar- Ebenhausen	1
Geisenfeld	2
Hettenshausen	2
Jetzendorf	2
Manching	2
Pfaffenhofen a. d. Ilm	2
Reichertshausen	2
Reichertshofen	2
Rohrbach	2
Schweitenkirchen	2
Wolnzach	2

Landkreis Rosenheim

Amerang	2
Bad Aibling	4
Bernau a. Chiemsee	4
Brannenburg	4
Breitbrunn a. Chiemsee	2
Bruckmühl	2
Edling	2
Eggstätt	2
Bad Endorf	2
Bad Feilnbach	2
Feldkirchen-Westerham	4
Flintsbach a. Inn	2
Großkarolinenfeld	2
Halfing	2
Kiefersfelden	3
Kolbermoor	4
Nußdorf a. Inn	2
Oberaudorf	4
Pfaffing	2
Prien a. Chiemsee	4
Prutting	2
Raubling	2
Riedering	2
Rimsting	4

Rohrdorf	2
Rott a. Inn	2
Samerberg	2
Schechen	2
Söchtenau	2
Soyen	2
Stephanskirchen	4
Vogtareuth	2
Wasserburg a. Inn	3

Landkreis Starnberg

Andechs	4
Berg	5
Feldafing	5
Gauting	5
Gilching	5
Hersching a. Ammersee	5
Inning a. Ammersee	5
Krailling	5
Pöcking	5
Seefeld	5
Starnberg	5
Tutzing	5
Weßling	5
Wörthsee	5

Landkreis Traunstein

Altenmarkt a. d. Alz	2
Bergen	2
Chieming	2
Engelsberg	2
Fridolfing	2
Grabenstätt	2
Grassau	2
Inzell	4
Kienberg	2
Kirchanschöring	1
Marquartstein	3
Obing	2
Petting	2
Reit im Winkl	4
Ruhpolding	4
Schleching	2
Schnaitsee	2
Seeon-Seebruck	2
Siegsdorf	2
Tacherting	1
Tittmoning	1
Traunreut	3
Traunstein	3
Trostberg	2
Übersee	2
Unterwössen	3
Vachendorf	2
Waging a. See	2

Landkreis Weilheim-Schongau

Altenstadt	2
Bernried	5
Böbing	2
Hohenpeißenberg	2
Huglfing	2
Iffeldorf	4
Obersöchering	2
Peißenberg	3
Peiting	2
Penzberg	4
Polling	2
Raisting	2
Schongau	3
Schwabsoien	1
Seeshaupt	4
Weilheim i. OB	4
Wielenbach	2

Regierungsbezirk Niederbayern**Kreisfreie Städte**

Landshut	3
Passau	3
Straubing	2

Landkreis Deggendorf

Deggendorf	2
------------	---

Landkreis Dingolfing-Landau

Dingolfing	2
Eichendorf	1
Frontenhausen	1
Landau a. d. Isar	1
Loiching	2
Pilsting	1

Landkreis Landshut

Altdorf	2
Bodenkirchen	1
Bruckberg	2
Buch a. Erlbach	2
Eching	2
Ergolding	2
Ergoldsbach	1
Essenbach	2
Geisenhausen	1
Niederaichbach	2
Obersüßbach	2
Pfeffenhausen	1
Rottenburg a. d. Laaber	1
Velden	1
Vilsbiburg	2
Wörth a. d. Isar	2

Landkreis Rottal-Inn

Arnstorf	1
Eggenfelden	2
Ering	1
Gangkofen	1
Julbach	1
Kirchdorf a. Inn	1
Malgersdorf	1
Massing	1
Pfarrkirchen	2
Postmünster	1
Simbach a. Inn	2
Tann	1

Regierungsbezirk Oberpfalz**Kreisfreie Städte**

Amberg	2
Regensburg	3
Weiden i. d. OPf.	2

Landkreis Regensburg

Alteglöfshem	2
Barbing	2
Beratzhausen	1
Bernhardswald	1
Brunn	1
Donaustauf	2
Hagelstadt	1
Hemau	1
Kallmünz	1
Laaber	1
Lappersdorf	2
Mintraching	1
Neutraubling	3

Nittendorf	1
Obertraubling	2
Pentling	2
Pettendorf	2
Pfakofen	1
Regenstau	1
Schierling	1
Sinzing	2
Tegernheim	2
Wenzenbach	1
Wiesent	1
Wörth a. d. Donau	1
Zeitlarn	2

Regierungsbezirk Oberfranken**Kreisfreie Städte**

Bamberg	3
Bayreuth	3
Coburg	3
Hof	2

Landkreis Bamberg

Baunach	1
Bischberg	1
Breitengüßbach	1
Burgebrach	1
Ebrach	1
Hallstadt	2
Hirschaid	1
Litzendorf	1
Memmelsdorf	2
Pommersfelden	1
Scheßlitz	1
Schlüsselfeld	1
Stegaurach	2
Strullendorf	1
Walsdorf	1
Zapfendorf	1

Landkreis Bayreuth

Bad Berneck i. Fichtelgebirge	2
Bindlach	2
Creußen	1
Eckersdorf	2
Fichtelberg	1
Gefrees	1
Goldkronach	1
Heinersreuth	1
Hollfeld	1
Hummeltal	2
Pegnitz	1
Speichersdorf	1
Weidenberg	1

Landkreis Coburg

Ahorn	2
Dörfles-Esbach	2
Ebersdorf b. Coburg	1
Großheirath	1
Grub a. Forst	1
Lautertal	1
Meeder	1
Neustadt b. Coburg	2
Niederfüllbach	1
Rodach b. Coburg	1
Rödental	2
Seßlach	1
Untersiema	1
Weidhausen b. Coburg	1
Weitramsdorf	1

Landkreis Forchheim

Forchheim	2
-----------	---

Landkreis Hof

Bad Steben	2
Berg	1
Döhlau	1
Feilitzsch	1
Gattendorf	1
Geroldsgrün	1
Helmbrechts	1
Issigau	1
Köditz	1
Konradsreuth	1
Lichtenberg	1
Münchberg	1
Naila	1
Oberkotzau	1
Regnitzlosau	1
Rehau	1
Schauenstein	1
Schwarzenbach a. d. Saale	1
Schwarzenbach a. Wald	1
Selbitz	1
Sparneck	1
Stammbach	1
Trogen	1
Weißdorf	1

Landkreis Kronach

Kronach	2
Küps	1
Ludwigsstadt	1
Marktrodach	1
Mitwitz	1
Pressig	1
Steinbach a. Wald	1
Steinwiesen	1
Stockheim	1
Tettau	1
Weißbrunn	1

Landkreis Kulmbach

Kulmbach	2
----------	---

Landkreis Lichtenfels

Altenkunstadt	1
Burgkunstadt	1
Hochstadt a. Main	1
Lichtenfels	2
Michelau i. OFr.	1
Redwitz a. d. Rodach	1
Staffelstein	1
Weismain	1

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Marktredwitz	2
Selb	2

Regierungsbezirk Mittelfranken**Kreisfreie Städte**

Ansbach	2
Erlangen	3
Fürth	3
Nürnberg	3
Schwabach	3

Landkreis Ansbach

Rothenburg ob der Tauber	2
--------------------------	---

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Adelsdorf	2
Aurachtal	2
Baiersdorf	2
Bubenreuth	4
Buckenhof	3
Eckental	2
Großenseebach	2
Hemhofen	2
Heroldsberg	2
Herzogenaurach	2
Heßdorf	2
Höchstadt a. d. Aisch	2
Möhrendorf	2
Mühlhausen	1
Oberreichenbach	1
Röttenbach	2
Uttenreuth	4
Weisendorf	2

Landkreis Fürth

Ammerndorf	1
Cadolzburg	2
Langenzenn	2
Oberasbach	2
Obermichelbach	2
Puschendorf	2
Roßtal	2
Stein	3
Veitsbronn	2
Wilhermsdorf	1
Zirndorf	3

Landkreis Nürnberger Land

Altdorf b. Nürnberg	2
Burgthann	2
Feucht	3
Happurg	1
Henfenfeld	1
Hersbruck	2
Lauf a. d. Pegnitz	3
Leinburg	1
Neuhaus a. d. Pegnitz	1
Neunkirchen a. Sand	2
Pommelsbrunn	1
Reichenschwand	1
Röthenbach a. d. Pegnitz	3
Rückersdorf	2
Schnaittach	2
Schwaig b. Nürnberg	3
Schwarzenbruck	2
Velden	1
Vorra	1
Winkelhaid	2

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Ellingen	1
Gunzenhausen	2
Heidenheim	1
Muhr a. See	1
Pappenheim	1
Pleinfeld	1
Solnhofen	1
Treuchtlingen	2
Weißenburg i. Bay.	2

Regierungsbezirk Unterfranken**Kreisfreie Städte**

Aschaffenburg	3
Schweinfurt	2
Würzburg	3

Landkreis Bad Kissingen

Bad Kissingen	3
---------------	---

Landkreis Main-Spessart

Arnstein	1
Birkenfeld	1
Burgsinn	1
Erlenbach b. Marktheidenfeld	1
Eußenheim	1
Frammersbach	1
Gemünden a. Main	1
Gössenheim	1
Gräfendorf	1
Hafenlohr	1
Hasloch	1
Himmelstadt	1
Karbach	1
Karlstadt	1
Karsbach	1
Kreuzwertheim	2
Marktheidenfeld	2
Neuendorf	1
Obersinn	1
Partenstein	1
Steinfeld	1
Thüngen	1
Triefenstein	1
Zellingen	1

Landkreis Miltenberg

Amorbach	2
Bürgstadt	2
Eichenbühl	1
Elsenfeld	2
Erlenbach a. Main	2
Eschau	1
Faulbach	1
Großheubach	2
Großwallstadt	1
Hausen	1
Kirchzell	1
Kleinheubach	2
Kleinwallstadt	2
Klingenberg a. Main	2
Leidersbach	1
Miltenberg	2
Mömlingen	1
Mönchberg	1
Niedernberg	2
Obernburg a. Main	2
Röllbach	1
Sulzbach a. Main	2
Weilbach	1
Wörth a. Main	2

Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Königshofen i. Grabfeld	1
Bad Neustadt a. d. Saale	2
Bastheim	1
Bischofsheim a. d. Rhön	1
Großbardorf	1
Höchheim	1
Hollstadt	1
Mellrichstadt	1
Oberstreu	1
Salz	1
Schönau a. d. Brend	1
Unleben	1
Wülfershausen a. d. Saale	1

Landkreis Würzburg

Altertheim	1
Bütthard	1
Eibelstadt	2
Eisingen	2
Erlabrunn	2
Estenfeld	2
Frickenhausen a. Main	1
Gaukönigshofen	1
Gerbrunn	3
Giebelstadt	2
Greußenheim	1
Güntersleben	2
Helmstadt	1
Höchberg	3
Kist	2
Kürnach	2
Margetshöchheim	2
Oberpleichfeld	1
Ochsenfurt	2
Veitshöchheim	3
Waldbrunn	2
Waldbüttelbrunn	2
Zell a. Main	3

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Städte**

Augsburg	3
Kaufbeuren	3
Kempten (Allgäu)	3
Memmingen	3

Landkreis Aichach-Friedberg

Affing	1
Aichach	2
Aindling	2
Dasing	2
Eurasburg	2
Friedberg	2
Kissing	2
Kühbach	1
Merching	1
Mering	2
Pöttmes	1
Rehling	2

Landkreis Augsburg

Adelsried	2
Altenmünster	1
Aystetten	2
Bobingen	2
Diedorf	2
Dinkelscherben	1
Fischach	2
Gablingen	1
Gersthofen	3
Gessertshausen	2
Großaitingen	2
Kleinaitingen	2
Klosterlechfeld	2
Königsbrunn	2
Kutzenhausen	1
Langerringen	1
Landweid a. Lech	2
Meitingen	2
Neusäß	3
Schwabmünchen	2
Stadtbergen	3
Thierhaupten	1
Untermeitingen	2
Welden	1

Landkreis Dillingen a. d. Donau

Bissingen	1
Buttenwiesen	1
Dillingen a. d. Donau	2
Gundelfingen a. d. Donau	1
Haunsheim	1
Höchstadt a. d. Donau	1
Lauingen a. d. Donau	2
Wertingen	1

Landkreis Donau-Ries

Asbach-Bäumenheim	2
Buchdorf	1
Deiningen	1
Donauwörth	2
Monheim	1
Nördlingen	2
Oettingen i. Bay.	1
Rain	1
Tapfheim	1
Wallerstein	1
Wemding	1

Landkreis Günzburg

Bibertal	1
Bubesheim	1
Burgau	2
Burtenbach	1
Günzburg	3
Ichenhausen	2
Jettingen-Scheppach	1
Kötz	1
Krumbach (Schwaben)	2
Leipheim	2
Neuburg a. d. Kammel	1
Offingen	1
Thannhausen	2

Landkreis Lindau (Bodensee)

Bodolz	4
Heimenkirch	2
Hergatz	2
Hergensweiler	2
Lindau (Bodensee)	3
Lindenberg i. Allgäu	3
Maierhöfen	1
Opfenbach	1
Scheidegg	2
Weiler-Simmerberg	2
Weißensberg	4

Landkreis Neu-Ulm

Altenstadt	1
Bellenberg	1
Buch	1
Elchingen	2
Holzheim	2
Illertissen	2
Nersingen	2
Neu-Ulm	3
Pfaffenhofen a. d. Roth	1
Roggenburg	1
Senden	3
Vöhringen	2
Weißenhorn	2

Landkreis Oberallgäu

Altusried	2
Betzigau	2
Blaichach	3
Buchenberg	2
Burgberg i. Allgäu	4

Dietmannsried	2
Durach	2
Fischen i. Allgäu	4
Haldenwang	2
Hindelang	2
Immenstadt i. Allgäu	3
Lauben	2
Obermaiselstein	4
Oberstaufen	4
Oberstdorf	4
Rettenberg	2
Sonthofen	3
Waltenhofen	2
Weitnau	1
Wiggensbach	2
Wildpoldsried	2

Landkreis Ostallgäu

Bidingen	1
Biessenhofen	1
Buchloe	2
Füssen	3
Germaringen	2
Irsee	2
Jengen	1
Lechbruck	2
Marktoberdorf	2
Mauerstetten	2
Nesselwang	2
Obergünzburg	1
Pfronten	2
Rieden am Forggensee	2
Rieden	2
Ronsberg	1
Rückholz	2
Schwangau	4
Unterthingau	1
Untrasried	1
Westendorf	2

Landkreis Unterallgäu

Babenhausen	1
Bad Wörishofen	3
Benningen	1
Buxheim	2
Dirlewang	1
Erkheim	1
Ettringen	1
Grönenbach	2
Heimertingen	1
Kettershausen	1
Kirchheim i. Schw.	1
Memmingerberg	2
Mindelheim	2
Ottobeuren	2
Sontheim	1
Türkheim	2

Anlage 2

Mieten- stufe	Höchstbeträge für Wohnungen, für die öffentliche Mittel bewilligt wurden, in den Kalenderjahren (in DM)																							
	vor 1958				1958 bis 1967				1968 bis 1977				1978 und später											
	mit Bad/Dusche WC und Sammelheizung	mit Bad/Dusche WC ohne Sammelheizung	sonstige Wohnungen	mit Bad/Dusche WC und Sammelheizung	mit Bad/Dusche WC ohne Sammelheizung	sonstige Wohnungen	mit Bad/Dusche WC und Sammelheizung	mit Bad/Dusche WC ohne Sammelheizung	sonstige Wohnungen	mit Bad/Dusche WC und Sammelheizung	mit Bad/Dusche WC ohne Sammelheizung	sonstige Wohnungen	sonstige Wohnungen	sonstige Wohnungen										
	<40 m ²	40-80 m ²	>80 m ²	<40 m ²	40-80 m ²	>80 m ²	<40 m ²	40-80 m ²	>80 m ²	<40 m ²	40-80 m ²	>80 m ²	<40 m ²	40-80 m ²	>80 m ²									
Stufe 1	5,90	5,20	4,90	4,80	4,20	4,00	4,20	3,60	3,50	6,90	6,00	5,70	5,80	5,10	4,80	6,50	5,70	5,40	5,60	4,90	4,70	7,00	6,10	5,80
Stufe 2	7,20	6,30	6,00	6,20	5,40	5,20	5,20	4,60	4,40	7,30	6,40	6,10	6,50	5,70	5,40	7,90	6,90	6,60	7,10	6,20	5,90	9,40	8,20	7,80
Stufe 3	8,30	7,30	6,90	7,10	6,20	5,90	5,50	4,80	4,60	8,90	7,80	7,40	7,20	6,30	6,00	9,60	8,40	8,00	8,70	7,60	7,20	11,50	10,00	9,60
Stufe 4	10,30	9,00	8,60	6,60	5,70	5,50	3,90	3,40	3,20	11,30	9,90	9,40	7,20	6,30	6,00	11,80	10,30	9,80	9,10	7,90	7,60	13,70	12,00	11,40
Stufe 5	14,20	12,40	11,80	10,20	8,90	8,50	7,90	6,90	6,60	13,90	12,10	11,60	10,10	8,90	8,40	14,00	12,20	11,60	11,60	10,10	9,60	15,30	13,40	12,80

2012-3-15-I

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen
dem Land Baden-Württemberg und
dem Freistaat Bayern über die
Wahrnehmung von Kontroll- und
Fahndungsmaßnahmen auf der Bundes-
autobahn A 7 Würzburg – Kempten,
der Bundesautobahn A 8 München –
Stuttgart im Bereich des Regierungs-
bezirks Tübingen sowie der Bundes-
autobahn A 96 Lindau – München
zwischen dem Grenzübergang Lindau
und dem Autobahnkreuz Memmingen**

Vom 25. November 1997

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit dem Innenministerium Baden-Württemberg ein Verwaltungsabkommen über die Intensivierung der Kontroll-, Observations- und Fahndungsmaßnahmen auf den überregionalen Verkehrswegen im Grenzgebiet der beiden Länder abgeschlossen. Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 25. November 1997

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2012-3-15-I

**Verwaltungsabkommen
zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern
über die Wahrnehmung von Kontroll- und Fahndungsmaßnahmen
auf der Bundesautobahn A 7 Würzburg – Kempten,
der Bundesautobahn A 8 München – Stuttgart
im Bereich des Regierungsbezirks Tübingen sowie
der Bundesautobahn A 96 Lindau – München
zwischen dem Grenzübergang Lindau
und dem Autobahnkreuz Memmingen**

Das Innenministerium Baden-Württemberg
und
das Bayerische Staatsministerium des Innern
schließen zur Intensivierung der Kontroll-, Observations- und Fahndungsmaßnahmen auf überregionalen Verkehrswegen das folgende Verwaltungsabkommen:

Artikel 1

(1) Das Land Baden-Württemberg ermächtigt den Freistaat Bayern, auf der BAB A 8 München – Stuttgart zwischen km 108,150 und km 111,971 sowie auf dem baden-württembergischen Teil des BAB-Kreuzes der A 7/A 8 und auf der BAB A 7 Würzburg – Kempten von km 874,581 bis km 880,087 sowie km 881,147 bis km 885,487 und km 886,568 bis km 887,668 einschließlich der Rastanlagen Kontroll-, Observations- und Fahndungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Das Land Baden-Württemberg ermächtigt den Freistaat Bayern, auf der BAB A 96 Lindau – München zwischen km 7,720 und km 56,118 Kontroll-, Observations- und Fahndungsmaßnahmen durchzuführen.

(3) Der Freistaat Bayern ermächtigt das Land Baden-Württemberg, auf der BAB A 96 Lindau – München zwischen km 0 und km 7,720 sowie km 56,118 und km 63,500 Kontroll-, Observations- und Fahndungsmaßnahmen durchzuführen.

(4) Das Land Baden-Württemberg nimmt diese Aufgaben durch die Verkehrspolizeiinspektion Tübingen sowie die Polizeidirektionen Biberach und Ravensburg wahr. Der Freistaat Bayern nimmt diese Aufgaben durch die Polizeidirektionen Krumbach und Kempten wahr.

Artikel 2

(1) Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der tätig werdenden Bediensteten im übertragenen Bereich bestimmen sich nach dem für den Einsatzort geltenden Landesrecht.

(2) Soweit polizeiliche Maßnahmen im Übertragungsbereich getroffen werden, sind die jeweils zuständigen Polizeibehörden des Landes Baden-Württemberg bzw. des Freistaates Bayern zur Erteilung von fachlichen Weisungen an die tätig werdenden Bediensteten befugt.

(3) Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

Artikel 3

Personal- und Sachkosten werden gegenseitig nicht erstattet.

Artikel 4

(1) Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern stellen sich gegenseitig von allen Verbindlichkeiten frei, die bei der Wahrnehmung der Kontroll-, Observations- und Fahndungsmaßnahmen nach Artikel 1 durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe der tätig werdenden Bediensteten in Rechte Dritter erwachsen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit durch Rückgriff auf die jeweiligen Bediensteten Ersatz erlangt werden kann. Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

Artikel 5

(1) Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragsschließenden Teile zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung von Kontroll- und Fahndungsmaßnahmen auf der Bundesautobahn A 7 Würzburg – Kempten und der Bundesautobahn A 8 München – Stuttgart im Bereich des Regierungsbezirks Tübingen vom 9./30. Mai 1995 ist Bestandteil dieses Verwaltungsabkommens.

München, den 24. Juli 1997

Dr. Günther Beckstein

Stuttgart, den 20. Juni 1997

Dr. Thomas Schäuble

753-1-9-43-U

**Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamts
Bamberg als zuständige Behörde zur
Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Wasserversorgung des
Zweckverbands zur Wasserversorgung
der Weißberggruppe (Tiefbrunnen I) mit
Sitz in der Gemeinde Priesendorf**

Vom 3. November 1997

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Bamberg wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Aufhebung und die Änderung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Weißberggruppe in den Gemarkungen Priesendorf und Neuhausen (Gemeinde Priesendorf, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken) und in der Gemarkung Dankenfeld (Gemeinde Oberaurach, Landkreis Haßberge, Regierungsbezirk Unterfranken) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 in Kraft.

München, den 3. November 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2132-1-14-I

Verordnung
zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung
von Bauprodukten durch Nachweise
nach der Bayerischen Bauordnung
(WasBauPVO)

Vom 7. November 1997

Auf Grund des Art. 19 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte sind auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach Art. 20, 21 und 24 bis 26 BayBO in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Art. 27 BayBO zu führen:

1. Abwasserbehandlungsanlagen:

- a) Kleinkläranlagen, die für einen durchschnittlichen Anfall von Abwässern bis zu 8 m³/Tag bemessen sind,
- b) Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,
- c) Fettabscheider,
- d) Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,
- e) Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
- f) Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen durchschnittlichen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu 8 m³/Tag bemessen sind,

- g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern,
 - h) Anlagen zur Begrenzung des Silbergehalts in Abwässern aus fotografischen Verfahren und
 - i) Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenstoffen in Abwässern von Chemischreinigungen;
2. Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen:
- a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
 - b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,
 - c) Behälter,
 - d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
 - e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
 - f) Sicherheitseinrichtungen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 7. November 1997

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

1012-2-67-I

Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 11. November 1997

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung, Art. 8 und 9 der Landkreisordnung und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets der Gemeinde Stammham,
Landkreis Altötting, Bezirk Oberbayern und der
Gemeinde Julbach, Landkreis Rottal-Inn,
Bezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Julbach wird aus der Gemeinde Stammham umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Stammham	m ²
310/3	1776.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn sowie der Bezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 407 Gemarkung Stammham des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 919 Gemarkung Julbach des Vermessungsamts Simbach a. Inn ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Änderung des Gebiets des Marktes Altmannstein,
Landkreis Eichstätt, Bezirk Oberbayern und
der Stadt Riedenburg, Landkreis Kelheim,
Bezirk Niederbayern

(1) In die Stadt Riedenburg werden aus dem Markt Altmannstein umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Hexenagger	m ²
72/7	38
83/7	9.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Eichstätt und Kelheim sowie der Bezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 160 Gemarkung Hexenagger des Vermessungsamts Ingolstadt und Nr. 70 Gemarkung Echendorf des Vermessungsamts Hemau ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Änderung des Gebiets der Gemeinde Hörgertshausen,
Landkreis Freising, Bezirk Oberbayern und der
Gemeinde Volkenschwand, Landkreis Kehlheim,
Bezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Volkenschwand werden aus der Gemeinde Hörgertshausen umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Margarethenried	m ²
388/3	894
388/8	1304
388/9	462.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Freising und Kelheim sowie der Bezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 315 Gemarkung Volkerschwand des Vermessungsamts Abensberg und Nr. 134 Gemarkung Margarethenried des Vermessungsamts Freising ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Änderung des Gebiets des Marktes Buchbach,
Landkreis Mühldorf a. Inn, Bezirk Oberbayern
und des Marktes Velden, Landkreis Landshut,
Bezirk Niederbayern

(1) In den Markt Velden werden aus dem Markt Buchbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Felizenzell	m ²
991/1	8
991/2	689.

(2) In den Markt Buchbach werden aus dem Markt Velden umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Babing	m ²
2034/4	775.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Mühldorf a. Inn und Landshut sowie der Bezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 222 Gemarkung Babing des Vermessungsamts Landshut und Nr. 265 Gemarkung Felizenzell des Vermessungsamts Mühldorf a. Inn ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 5

Änderung des Gebiets der Gemeinde Eggkofen,
Landkreis Mühldorf a. Inn, Bezirk Oberbayern und
der Gemeinde Bodenkirchen, Landkreis Landshut,
Bezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Eggkofen werden aus der Gemeinde Bodenkirchen umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Bonbruck	m ²
2124/3	1
1924/3	5
2124/2	8
2124/5	9
2124/4	131.

(2) In die Gemeinde Bodenkirchen werden aus der Gemeinde Egglkofen umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Harpolden	m ²
364/2	41.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Mühldorf a. Inn und Landshut sowie der Bezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 381 Gemarkung Bonbruck des Vermessungsamts Landshut und Nr. 45 Gemarkung Harpolden des Vermessungsamts Mühldorf a. Inn ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 6

Änderung des Gebiets der Stadt Schrobenhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Bezirk Oberbayern und des Marktes Pöttmes, Landkreis Aichach-Friedberg, Bezirk Schwaben

(1) In den Markt Pöttmes wird aus der Stadt Schrobenhausen umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Sandizell	m ²
208/10	388.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Aichach-Friedberg sowie der Bezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 555 Gemarkung Sandizell des Vermessungsamts Ingolstadt Nr. 211 Gemarkung Grimolzhausen und Nr. 103 Gemarkung Schnellmannskreuth des Vermessungsamts Aichach ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 7

Änderung des Gebiets der Gemeinde Prackebach, Landkreis Regen, Bezirk Niederbayern und der Gemeinde Miltach, Landkreis Cham, Bezirk Oberpfalz

(1) In die Gemeinde Miltach werden aus der Gemeinde Prackebach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Moosbach	m ²
1591/3	201
1593/4	154.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Regen und Cham sowie der Bezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 552 Gemarkung Moosbach des Vermessungsamts Zwiesel und Nr. 139 Gemarkung Allmannsdorf des Vermessungsamts Cham ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 8

Änderung des Gebiets der Stadt Freystadt, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Bezirk Oberpfalz und der Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth, Bezirk Mittelfranken

(1) In die Stadt Freystadt werden aus der Stadt Hilpoltstein umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Meckenhausen	m ²
472	2 109
500/3	118.

(2) In die Stadt Hilpoltstein werden aus der Stadt Freystadt umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Michelbach	m ²
73/1	127
73/2	855
73/3	464
73/4	112
73/5	369.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neumarkt i. d. OPf. und Roth sowie der Bezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 89 Gemarkung Michelbach des Vermessungsamts Neumarkt i. d. OPf. und Nr. 253 Gemarkung Meckenhausen des Vermessungsamts Schwabach ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 9

Fortgeltung des Orts-, Kreis- und Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 11. November 1997

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

220-7-K

**Verordnung
über die Errichtung des Neuen Museums
Staatliches Museum für Kunst
und Design Nürnberg**

Vom 12. November 1997

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

¹Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird das Neue Museum, Staatliches Museum für Kunst und Design Nürnberg eingerichtet. ²Es untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. ³Sein Sitz ist Nürnberg.

§ 2

Das Neue Museum hat die Aufgabe, Objekte aus den Bereichen moderner Kunst und Design zu sammeln, Dauer- und Wechselausstellungen, sonstige Veranstaltungen auf diesem Gebiet durchzuführen und mit Einrichtungen, die im Bereich moderner Kunst und Design tätig sind, sowie den staatlichen Museen und Sammlungen zusammenzuarbeiten.

§ 3

Über die Organisation und die Verwaltung des Neuen Museums trifft das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst weitere Anordnungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft.

München, den 12. November 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

89-8-1-A
2126-1-5-A

**Verordnung
über die Zuständigkeit bei Erstattungen
nach dem Opferentschädigungsgesetz
und dem Bundes-Seuchengesetz
(VEOEG/BSeuchG)**

Vom 21. November 1997

Auf Grund von

- § 1 Abs. 13 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1254, 1316) und
- § 54 Abs. 3a des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl I S. 2262), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1254, 1312)

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeit

Zuständig für die Zahlung der Pauschalbeträge nach § 1 Abs. 13 OEG und nach § 54 Abs. 3a des Bundes-Seuchengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes, ist das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 21. November 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara St a m m , Staatsministerin

787-1-1-E

Verordnung
über Gastschülerbeiträge an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen
und der Fachakademie für Landwirtschaft
sowie an Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistenten

Vom 24. November 1997

Auf Grund des Art. 19 Abs. 4 Satz 6 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft - LwFöG - (BayRS 787-1-E), zuletzt geändert durch Art. 1 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Berechnung der Gastschülerbeiträge

Für die Berechnung der Gastschülerbeiträge nach Art. 19 Abs. 4 Satz 4 LwFöG wird der laufende Schulaufwand nach Anlage 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K) in ihrer jeweils geltenden Fassung ermittelt.

§ 2

Pauschalen

¹Für die Landwirtschaftsschulen werden als jährliche Gastschülerbeiträge je Studierenden folgende Pauschalen festgesetzt, die die Berechnung nach § 1 ersetzen:

1. Abteilung Landwirtschaft	2 400 DM
-----------------------------	----------

2. Abteilung Hauswirtschaft	
a) Vollzeitform	4 000 DM
b) Teilzeitform	2 000 DM.

²Die Pauschalen sind am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig.

§ 3

Schlußvorschriften

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1997 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über Gastschülerbeiträge an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Fachakademien sowie Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistenten vom 8. September 1987 (GVBl S. 371, BayRS 787-1-1-E), geändert durch Verordnung vom 18. März 1993 (GVBl S. 206), außer Kraft.

(2) Abweichend von § 2 werden die Pauschalen für das Schuljahr 1996/97 nach bisherigem Recht erhoben.

München, den 24. November 1997

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2030-3-2-1-I

**Verordnung
über beamten-, richter-, disziplinar-
und besoldungsrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums des Innern
(ZustV-IM)**

Vom 26. November 1997

Auf Grund von

- Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung,
- Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 70 Abs. 3 Satz 2, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 80a Abs. 6 Satz 2, Art. 80b Abs. 3, Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),
- Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 3, Art. 8a Abs. 5 Satz 2, Art. 8b Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG),
- Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG),
- § 12 Abs. 2 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG),
- Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 117 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Finanzbau- und Staatsbauverwaltung (ZustV-FinStBau) vom 30. Dezember 1993 (GVBl S. 1106, BayRS 2030-3-5-3-F),
- § 18 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung (UrlV),
- § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Arbeitszeitverordnung (AzV),
- § 4 Satz 1 und § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F),
- § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV),
- § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1996 (GVBl S. 96), und
- § 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV)

erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen folgende Verordnung:

Abschnitt I

Beamten- und richterrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennung

(1) ¹Die Befugnis, die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 14 zu ernennen, wird übertragen:

1. dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgewichtshofs für die Beamten des Bayerischen Verwaltungsgewichtshofs und der Verwaltungsgerichte,
2. der Landesanwaltschaft Bayern für ihre Beamten,
3. den Regierungen für ihre Beamten, die Beamten ihrer nachgeordneten Behörden und die Beamten der Staatlichen Feuerweherschulen, deren Sitz in ihrem Bezirk liegt,
4. den Oberfinanzdirektionen für die Beamten ihrer Landesbauabteilungen,
5. den Autobahndirektionen für ihre Beamten.

²Ausgenommen hiervon sind Einstellungen der Beamten des höheren Dienstes.

(2) Die Befugnis, die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 zu ernennen, wird übertragen:

1. dem Landesamt für Verfassungsschutz für seine Beamten,
2. dem Bayerischen Landeskriminalamt für seine Beamten,
3. den Präsidien der bayerischen Polizei für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Dienststellen,
4. dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt für seine Beamten.

(3) Dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung und der Bayerischen Versorgungskammer wird die Befugnis übertragen, die Beamten des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 zu ernennen.

§ 2

Abordnung

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, auch die Richter und Beamten, für die sie nicht Ernennungsbehörde sind, bis zur Dauer von einem Jahr abzuordnen.

(2) Den in § 1 Abs. 2 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, die Beamten des gehobenen Dienstes auch der Besoldungsgruppe A 12 und höher bis zur Dauer von sechs Monaten abzuordnen.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten

(1) ¹Den in § 1 genannten Behörden werden in den dort festgelegten Dienstbereichen übertragen:

1. für alle Beamten und Richter die Befugnis nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBG,
2. für alle Beamten und Richter die Befugnisse nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 und Art. 79 Satz 1 BayBG, soweit nicht die Behörden nach Absatz 2 zuständig sind,
3. für die Ruhestandsbeamten und -richter sowie für frühere Beamte und Richter mit Versorgungsbezügen die Zuständigkeit nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und die Befugnisse nach Art. 78 Abs. 3 Satz 1 BayBG,
4. für alle Beamten die Befugnisse nach Art. 80a Abs. 6 Satz 1, Art. 80b Abs. 3 und Art. 86a Abs. 1 BayBG und für alle Richter die Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2, Art. 8a Abs. 5 Satz 1 und Art. 8b Abs. 3 Bay-RiG,
5. für alle Beamten die Befugnis nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 1 BayBG,
6. für alle Beamten die Befugnis nach § 18 Abs. 1 Satz 2 UrIV,
7. für alle Beamten die Befugnisse nach § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 AzV,
8. für alle Beamten die Befugnis zur Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrags sowie zur Erstattung der Ausbildungskosten nach § 4 Satz 1 und § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung.

²Für die Leiter der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 und Abs. 2 genannten Behörden sowie für die Leiter der Landesbauabteilungen bei den Oberfinanzdirektionen bleibt das Staatsministerium des Innern zuständig.

(2) Die Befugnisse nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayBG für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes werden den Landratsämtern für ihre Staatsbeamten und den Verwaltungsgerichtspräsidenten für die Beamten der Verwaltungsgerichte übertragen.

(3) Die Befugnis nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG wird übertragen:

1. dem Bayerischen Landeskriminalamt,
2. den Präsidien der bayerischen Polizei zugleich für die ihnen nachgeordneten Dienststellen,
3. dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt.

§ 4

Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

¹Die Befugnisse nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 5 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, §§ 20, 28 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3, § 37a Abs. 3 und Abs. 4 Satz 5, § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und § 56 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 und Abs. 3 LbV werden den in § 1 genannten Behörden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis übertragen. ²Dies gilt nicht, soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuß erforderlich ist.

Abschnitt II

Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung

§ 5

Dienstvorgesetzter bei Polizeibeamten

(1) Dienstvorgesetzter im Sinn des Art. 30 Abs. 2 BayDO ist für die Beamten der bayerischen Polizei der Staatsminister des Innern, soweit nicht Absatz 2 oder Absatz 3 etwas anderes vorsehen.

(2) Dienstvorgesetzte im Sinn des Art. 30 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 BayDO sind für ihren Bereich

1. die Leiter der Polizeipräsidien,
2. der Leiter des Bayerischen Landeskriminalamts und
3. der Leiter des Bayerischen Polizeiverwaltungsamts.

(3) Dienstvorgesetzter im Sinn des Art. 30 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayDO ist für die Beamten der Bereitschaftspolizei des einfachen und des mittleren Dienstes bei den Abteilungen und deren nachgeordneten Bereichen der Abteilungsführer.

§ 6

Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

(1) Die Befugnisse als Einleitungsbehörde werden übertragen

1. der Landesadvokatur Bayern für die Richter und die Beamten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte und für die Beamten der Landesadvokatur,
2. a) dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung,
b) der Bayerischen Versorgungskammer,
c) dem Landesamt für Verfassungsschutz,
d) den Präsidien der bayerischen Polizei,
e) dem Bayerischen Landeskriminalamt,
f) dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt

für ihre Beamten und die Beamten der nachgeordneten Behörden und Dienststellen,

3. den Oberfinanzdirektionen für die Beamten ihrer Landesbauabteilungen,
4. den Regierungen

für ihre Beamten, die Beamten der den Regierungen nachgeordneten Behörden und die Beamten aller übrigen, dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Behörden, deren Sitz in ihrem Bezirk liegt.

(2) Entscheidungen der Einleitungsbehörden gegen Beamte der Staatlichen Hochbauämter, die Bundesbauaufgaben wahrnehmen, bedürfen der Zustimmung der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion.

(3) ¹Die Befugnisse nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayDO werden der Behörde übertragen, die nach Absatz 1 für den Ruhestandsbeamten vor Beginn des Ruhestands zuständig gewesen wäre. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt III

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 7

Rückforderung und Kürzung von Bezügen

(1) Die Zuständigkeit für die Zustimmung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG bei zuviel gezahlten Bezügen sowie für Entscheidungen über die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Bezügen nach § 59 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 BBesG wird für die Richter und die Beamten des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 genannten Behörden übertragen.

(2) Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG für die Anwärter des jeweiligen Dienstbereichs wird den in § 1 genannten Behörden übertragen.

§ 8

Jubiläumszuwendungen

(1) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Jubiläumszuwendungen sowie die Ausstellung der Dankurkunde wird den in § 1 genannten Behörden für die dort festgelegten Dienstbereiche übertragen. Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die Dankurkunde wird für den Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und die Leiter der dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden vom Staatsministerium des Innern ausgestellt.

(3) Die Dankurkunde wird für die Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und die Richter der Verwaltungsgerichte vom Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, für die Beamten der Landesadvokatur Bayern vom Generallandesadvokat ausgestellt.

§ 9

Beihilfen

(1) Die Befugnis, die Beihilfe festzusetzen und anzuordnen, wird übertragen

1. dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt für die Beamten der bayerischen Polizei und für die Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz,
2. der Bayerischen Versorgungskammer für ihre Beamten und für die zu einer Tätigkeit bei der Versicherungskammer Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, beurlaubten Beamten,
3. den Bezirksfinanzdirektionen für die Beamten der Landesbauabteilungen der Oberfinanzdirektionen,
4. den Regierungen für ihre Beamten mit Ausnahme der zu einer Tätigkeit bei der Versicherungskammer Bayern beurlaubten Beamten,

für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden,

für die Richter und die Beamten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte,

für die Beamten der Landesadvokatur Bayern,

für die Beamten des Staatsministeriums des Innern und

für die Beamten aller übrigen, dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Behörden,

soweit der Sitz des Gerichts oder der Behörde in ihrem Bezirk liegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Dienstanfänger.

§ 10

Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes

Die Befugnis, Beamten der bayerischen Polizei, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland als dienstlichen Wohnsitz anzuweisen, wird den Präsidien der bayerischen Polizei für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden übertragen.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Verordnung über beamten- und richterrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (BayRS 2030-3-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1993 (GVBl S. 844),
- die Verordnung über die besoldungsrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (BayRS 2032-3-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1995 (GVBl S. 895),
- die Verordnung über Dienstvorgesetzte im Sinn der Bayerischen Disziplinarordnung in der staatlichen Polizei (BayRS 2031-3-2-1-I) sowie
- § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 2 der Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung in der bayerischen inneren Verwaltung (BayRS 2031-3-2-2-I)

außer Kraft.

München, den 26. November 1997

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2030-3-7-1-E

**Verordnung
über beamten- und besoldungsrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)
- ZustV-LM -**

Vom 27. November 1997

Auf Grund von
Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung,

Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6,
Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3
Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 80a Abs. 6 Satz 2 und Art. 86a
Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes
(BayBG),

Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes
(BayBesG),

§ 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG),

Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarord-
nung (BayDO),

§ 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV),

§ 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV),

§ 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung und
§ 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Ar-
beitszeitverordnung (AzV)

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen
mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
folgende Verordnung:

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennung

(1) Die Befugnis, die Beamten des einfachen, middle-
ren und gehobenen Dienstes sowie des höheren Dien-
stes bis zur Besoldungsgruppe A 14 zu ernennen, wird
übertragen:

1. den Regierungen
für ihre Beamten, die Beamten der ihnen nachgeord-
neten Behörden und die Beamten der im Regie-
rungsbezirk gelegenen agrarwirtschaftlichen Fach-
schulen, sofern diese nicht einer Landesanstalt an-
gegliedert sind; der Regierung von Mittelfranken
zusätzlich auch gegenüber den Beamten der Fach-
akademie für Landwirtschaft Triesdorf,
2. den Direktionen für Ländliche Entwicklung,
den Landesanstalten für
 - Ernährung,
 - Bodenkultur und Pflanzenbau,
 - Tierzucht sowie

- Weinbau und Gartenbau
jeweils für ihre Beamten.

(2) Der Staatlichen Führungsakademie für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Forsten wird die Befugnis
übertragen, die Beamten des einfachen und mittleren
Dienstes zu ernennen.

(3) Die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 gelten
mit Ausnahme des Bereichs der Direktionen für Länd-
liche Entwicklung nicht für die Begründung eines Be-
amtenverhältnisses auf Widerruf.

§ 2

Abordnung

¹Die Regierungen sind über die sich aus § 1 Abs. 1
Nr. 1 ergebenden Zuständigkeiten hinaus befugt, auch
Beamte der Besoldungsgruppe A 15 der dort genannten
Behörden und Fachschulen innerhalb des Regierungs-
bezirks abzuordnen. ²Der Regierung von Mittelfran-
ken ist die entsprechende Befugnis für die Beamten der
Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf übertra-
gen.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten
nach dem Bayerischen Beamtengesetz

(1) ¹Den in § 1 genannten Behörden obliegen für al-
le ihre Beamten, den Regierungen auch für alle Beam-
ten der ihnen nachgeordneten Behörden und der in § 1
Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachakademie und Fachschu-
len die Entscheidungen

1. über die Genehmigung, den Wohnsitz oder dauern-
den Aufenthalt im Ausland zu nehmen (Art. 40 Abs. 1
Nr. 6 BayBG),
2. über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
(Art. 68 Abs. 1 BayBG),
3. nach dem Bayerischen Nebentätigkeitsrecht (Art. 73,
78 BayBG),
4. über die Zustimmung zur Annahme von Belohnun-
gen oder Geschenken (Art. 79 BayBG),
5. über die Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlau-
bung ohne Dienstbezüge (Art. 80a, 86a BayBG).

²Satz 1 gilt nicht für Entscheidung gegenüber den Lei-
tern der Ernennungsbehörden. ³Bei Beamten auf Wi-

derruf außerhalb des Bereichs der Direktionen für Ländliche Entwicklung richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Ernennungsbehörde nach dem Sitz derjenigen Behörde, die als Stammamt des Widerrufsbearbeiters bestimmt ist.

(2) Die Befugnis, über die Erstattung von Ausbildungskosten zu entscheiden (Art. 144b BayBG), ist für Beamte der Verwaltung für Ländliche Entwicklung der Direktion für Ländliche Entwicklung München und für die übrigen Beamten der Regierung von Oberbayern übertragen.

§ 4

Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

¹Die in § 1 genannten Ernennungsbehörden sind im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis zuständig für Entscheidungen über

1. Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit (§ 8 Abs. 2 Satz 6 LbV),
2. Anstellung während der Probezeit (§ 9 Abs. 2 LbV),
3. Kürzung der Probezeit (§ 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 40 Abs. 2 LbV),
4. Verlängerung der Probezeit (§ 8 Abs. 5 Satz 3 LbV),
5. Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit (§ 29 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 3, § 40 Abs. 3 LbV),
6. Festlegung der Verwendungsbereiche (§ 37a Abs. 2 Satz 3 LbV).

²Satz 1 gilt nicht, soweit die Entscheidung der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf.

§ 5

Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung

¹Die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AzV der obersten Dienstbehörde zustehende Befugnis wird den unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Beschäftigten, den Regierungen auch für die Beschäftigten der Ämter für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. ²Die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 4 Satz 1 AzV der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden

- der Landesanstalt für Ernährung,
- dem Haupt- und Landgestüt Schwaiganger,
- den Lehr- und Versuchsanstalten und
- den Versuchsgüterverwaltungen

jeweils für ihre Beschäftigten übertragen.

Abschnitt II

Disziplinarische Zuständigkeiten

§ 6

Einleitungsbehörde

¹Die Befugnisse der Einleitungsbehörde sind übertragen

1. den Regierungen für ihre Beamten und für die Beamten der ihnen

nachgeordneten Behörden sowie für Beamte der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachakademie und Fachschulen,

2. den Direktionen für Ländliche Entwicklung, der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, der Bayerischen Landesanstalt für Ernährung für ihre Beamten.

²Nummer 2 gilt nicht für Verfahren, die die Leiter dieser Behörden selbst betreffen.

Abschnitt III

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 7

Beihilfen

¹Die Befugnis, die Beihilfe festzusetzen und anzuordnen, ist übertragen den Regierungen für ihre Beamten sowie für die Beamten der im Regierungsbezirk gelegenen Behörden und Dienststellen des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums (ohne Staatsministerium und Staatsforstverwaltung). ²Dies gilt auch für die Festsetzung und Anordnung der Beihilfe von Dienstanfängern und Beamten auf Widerruf im Bereich der Direktionen für Ländliche Entwicklung. ³Für die übrigen Beamten auf Widerruf ist die Befugnis der Regierung von Oberbayern übertragen.

§ 8

Kürzung der Anwärterbezüge

Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG ist für Anwärter der Verwaltung für Ländliche Entwicklung der Direktion für Ländliche Entwicklung München, im übrigen der Regierung von Oberbayern übertragen.

§ 9

Jubiläumswendungen

¹Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung von Jubiläumswendungen nach § 7 JzV wird übertragen

1. den Regierungen für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden sowie für die Beamten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachakademie und Fachschulen,
2. den sonstigen dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden für ihre Beamten.

²Dies gilt nicht für Entscheidungen, die Behördenleiter selbst betreffen.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 10

Änderung einer anderen Vorschrift

Die Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarmaßnahmen im Geschäftsbe-

reich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2031-3-7-1-E) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Verordnung wird nach dem Wort „Forsten“ eingefügt:

„(Staatsforstverwaltung)“

- b) § 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1

Die Befugnisse des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Einleitungsbehörde werden für den Bereich Forsten den Forstdirektionen jeweils für ihre Beamten und für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden übertragen.“

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über beamten- und laufbahnrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) vom 22. Dezember 1982 (GVBl 1983 S. 3, BayRS 2030-3-7-1-E),
2. die Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) vom 25. April 1979 (BayRS 2032-3-7-1-E).

München, den 27. November 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

7842-6-E

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über eine Umlage für Milch**

Vom 27. November 1997

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl I S. 2018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. a der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801-3-E), geändert durch Verordnung vom 6. März 1990 (GVBl S. 73), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547, BayRS 7842-6-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1996 (GVBl S. 554), beträgt die Umlage für die Erhebungszeiträume des Jahres 1998 0,20 Pf je Kilogramm angelieferter Milch.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und am 1. Januar 1999 außer Kraft.

München, den 27. November 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2120-1-5-A

**Verordnung
zur Rückübertragung von Aufgaben
nach dem Gesundheitsdienstgesetz**

Vom 28. November 1997

Auf Grund des Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die den kreisfreien Städten Fürth und Landshut nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 GDG übertragenen Aufgaben von Veterinärämtern werden auf das jeweils zuständige staatliche Veterinäramt rückübertragen.

(2) Die der kreisfreien Stadt Nürnberg nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 GDG übertragenen Aufgaben des Chemischen Untersuchungsamts werden auf das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern rückübertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG) vom 9. September 1986 (GVBl S. 316, BayRS 2120-1-1-A), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 21. Januar 1997 (GVBl S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:
 - „9. das für den Landkreis Fürth zuständige staatliche Veterinäramt für die kreisfreie Stadt Fürth,
 10. das für den Landkreis Landshut zuständige staatliche Veterinäramt für die kreisfreie Stadt Landshut.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Halbsatz „, soweit nicht kreisfreie Gemeinden eigene Untersuchungsämter eingerichtet haben und betreiben,“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 28. November 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

600-2-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern

Vom 28. November 1997

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S), § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl I S. 2049), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom 26. November 1985 (GVBl S. 761, BayRS 601-1-F) sowie Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (BGBl III 250 Anhang A-1) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern vom 22. August 1995 (GVBl S. 663, BayRS 600-2-F) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Worte „soweit nicht die Wiedergutmachungsbehörde Bayern zuständig ist“ werden gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „²Diese ist auch Wiedergutmachungsbehörde im Sinn dieses Gesetzes.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Finanzämter“ sowie „und Wiedergutmachungsbehörde“ gestrichen.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Örtliche Behörden für Aufgaben der Finanzverwaltung sind die Vermessungsämter.“

3. § 5 wird aufgehoben; die bisherigen §§ 6 bis 9 werden §§ 5 bis 8.
4. Im neuen § 5 werden die Absätze 1 und 3 aufgehoben; Absatz 2 wird einziger Satz.
5. Im neuen § 6 werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils die Worte „und Finanzämter“ gestrichen.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird „§ 7“ durch „§ 6“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden unter der Rubrik „folgender Liegenschaftsstelle“ die Worte „Finanzamt Weiden i.d. OPf.“ gestrichen.
 - c) In Nummer 4 werden unter der Rubrik „folgender Liegenschaftsstelle“ die Worte „Außenstelle Bayreuth“ durch die Worte „Dienststelle Bamberg“ ersetzt; die Worte „Finanzamt Bamberg“ werden gestrichen.
 - d) In Nummer 5 wird unter der Rubrik „für die Bereiche der Finanzämter“ nach dem Wort „Hilpoltstein“ das Wort „Schwabach“ angefügt.
 - e) In Nummer 6 werden unter der Rubrik „folgender Liegenschaftsstelle“ die Worte „Finanzamt Aschaffenburg“ und „Finanzamt Schweinfurt“ gestrichen.
 - f) In Nummer 7 werden unter der Rubrik „folgender Liegenschaftsstelle“ die Worte „Finanzamt Kempten (Allgäu)“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 28. November 1997

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

2025-1-1-I

Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung – SpkO)

Vom 1. Dezember 1997

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben
- § 2 Regionalprinzip
- § 3 Verbund
- § 4 Geschäftsgrundsätze
- § 5 Kontrahierungspflichten

Zweiter Abschnitt

Passivgeschäfte

- § 6 Sparverkehr
- § 7 Schuldverschreibungen
- § 8 Genußrechte, stille Vermögenseinlagen
- § 9 Andere Einlagen

Dritter Abschnitt

Aktivgeschäfte

- § 10 Kreditgeschäft
- § 11 Gesicherte Kredite
- § 12 Blankokredite
- § 13 Körperschaftskredite
- § 14 Anlage in Wertpapieren und Forderungen
- § 15 Anlage in Immobilien
- § 16 Beteiligungen

Vierter Abschnitt

Sonstige Geschäfte

- § 17 Zahlungsverkehr, Dienstleistungsgeschäfte
- § 18 Derivate

Fünfter Abschnitt

Ausnahmen

- § 19 Ausnahmen

Sechster Abschnitt

Verwaltung

- § 20 Pflichten und Rechte der Mitglieder des Verwaltungsrats
- § 21 Vorsitzender des Verwaltungsrats
- § 22 Geschäftsgang im Verwaltungsrat
- § 23 Ausschüsse des Verwaltungsrats
- § 24 Eilbedürftige Geschäfte
- § 25 Aufgaben des Vorstands
- § 26 Vorstandsmitglieder
- § 27 Siegelführung, Bekanntmachungen

Siebenter Abschnitt

Rechnungs- und Prüfungswesen

- § 28 Rechnungswesen
- § 29 Verwendung des Jahresüberschusses
- § 30 Prüfungen

Achter Abschnitt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben

(1) ¹Die Sparkassen sind gemeinnützige Anstalten des öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft. ²Sie führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen mit dem Ziel, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe.

§ 2

Regionalprinzip

(1) ¹Geschäftsbezirk der Sparkasse ist das Gebiet ihres Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands. ²In besonderen Fällen kann die Satzung eine abweichende Regelung treffen.

(2) Hat in einer kreisfreien Stadt außer der Stadtsparkasse eine Kreissparkasse oder eine Zweckverbandssparkasse ihren Sitz, so bilden für beide Sparkassen die kreisfreie Stadt und der Landkreis oder der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands den Geschäftsbezirk.

(3) Die Sparkasse soll sich nur in ihrem Geschäftsbezirk betätigen.

(4) ¹Die Sparkasse kann in ihrem Geschäftsbezirk Zweigstellen betreiben. ²Im Gebiet des Gewährträgers einer anderen Sparkasse darf sie eine Zweigstelle nur mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde errichten; die Aufsichtsbehörde hört vor ihrer Entscheidung die andere Sparkasse.

(5) ¹Die Sparkasse hat ihre Werbung, soweit möglich, auf ihren Geschäftsbezirk zu beschränken; Werbung ist im übrigen außerhalb des Geschäftsbezirks nur als Gemeinschaftswerbung zulässig. ²In den Fällen

des Absatzes 2 hat die Sparkasse ihre Werbung, soweit möglich, auf das Gebiet oder den räumlichen Wirkungsbereich ihres Gewährträgers zu beschränken.

§ 3

Verbund

(1) Die Sparkassen, der Bayerische Sparkassen- und Giroverband, die Bayerische Landesbank Girozentrale (Landesbank) und die Versicherungskammer Bayern mit ihren verbundenen Unternehmen und Einrichtungen (Sparkassen-Finanzgruppe Bayern) fördern einander im Rahmen ihrer Aufgaben gegenseitig.

(2) Die Sparkassen legen liquide Mittel zu marktgerechten Sätzen vorrangig bei der Landesbank an; sie nehmen Mittel, die sie zur Sicherung ihrer Liquidität benötigen, vorrangig bei ihr zu marktgerechten Sätzen auf.

(3) Die Sparkassen bieten Produkte und Dienstleistungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern sowie der weiteren Unternehmen und Einrichtungen, die Aufgaben für die Sparkassen in Deutschland wahrnehmen (Sparkassen-Finanzgruppe), an.

(4) Die Zusammenarbeit der Sparkassen mit anderen Geschäftspartnern darf den Verbund nicht beeinträchtigen.

§ 4

Geschäftsgrundsätze

(1) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit, Liquidität und Rentabilität.

(2) Die Sparkassen dürfen keine Spekulationsgeschäfte betreiben.

(3) Soweit sich aus dem Sparkassengesetz und dieser Verordnung keine besonderen Anforderungen ergeben, hat es für die Geschäfte der Sparkassen sein Bewenden mit den allgemein für Kreditinstitute geltenden Vorschriften.

§ 5

Kontrahierungspflichten

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen und andere Einlagen entgegen.

(2) Die Sparkasse führt für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsbezirk auf Antrag Girokonten auf Guthabenbasis.

(3) Einlagen müssen nicht entgegengenommen und Girokonten müssen nicht geführt werden, wenn das der Sparkasse im Einzelfall aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist.

Zweiter Abschnitt

Passivgeschäfte

§ 6

Sparverkehr

(1) Die Sparkasse pflegt den Sparverkehr.

(2) ¹Die Sparkasse fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise. ²Um die Wirtschaftserziehung und den Sparsinn der Jugend zu fördern, richtet sie Schulsparkassen ein.

§ 7

Schuldverschreibungen

(1) Die Sparkasse darf Schuldverschreibungen ausgeben.

(2) Wenn Schuldverschreibungen in den Börsenhandel eingeführt werden, soll das an der Bayerischen Börse geschehen.

§ 8

Genußrechte, stille Vermögenseinlagen

(1) ¹Die Sparkasse darf nach Maßgabe der Satzung Genußrechte ausgeben und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter entgegennehmen. ²Die Genußrechte und die Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter müssen so ausgestaltet sein, daß die Verkaufserlöse der Genußrechte und die Vermögenseinlagen dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zuzurechnen sind.

(2) ¹Den Genußrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden. ²Für Wertpapiere über Genußrechte kann die Zulassung nur zum Börsenhandel mit nichtamtlicher Notierung (geregelter Markt) beantragt werden.

(3) ¹Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden. ²Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen. ³Der Gesamtbetrag der stillen Einlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; die Satzung kann bestimmen, daß Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern im Sinn von Satz 2 außer Ansatz bleiben.

§ 9

Andere Einlagen

Die Sparkasse nimmt täglich fällige Einlagen und befristete Einlagen entgegen.

Dritter Abschnitt

Aktivgeschäfte

§ 10

Kreditgeschäft

(1) Die Sparkasse pflegt das Kreditgeschäft.

(2) Die Sparkasse darf Kredite gegen Sicherheiten (gesicherte Kredite) und Kredite ohne Sicherheiten als Blankokredite oder Körperschaftskredite geben.

§ 11

Gesicherte Kredite

Für die Anerkennung und Bewertung von Kreditsicherheiten sind die mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern vom Bayerischen Sparkassen- und Giroverband im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemachten Sicherungsgrundsätze maßgebend.

§ 12

Blankokredite

Der Gesamtbetrag der von der Sparkasse ausgereichten Blankokredite darf das Fünffache ihres haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen.

§ 13

Körperschaftskredite

¹Die Sparkasse darf Kredite ohne Sicherheiten an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts in Bayern (Körperschaftskredite) geben. ²Die Sparkasse darf Kredite ohne Sicherheiten auch an den Freistaat Bayern und an die Bundesrepublik Deutschland geben.

§ 14

Anlage in Wertpapieren und Forderungen

Die Sparkasse darf ihre Mittel anlegen in

1. Wertpapieren, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden,
2. Schuldbuchforderungen,
3. Schuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Genußrechten, wenn der Schuldner eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder sonst von einwandfreier Bonität ist,
4. Anteilscheinen
 - a) von Kapitalanlagegesellschaften (§ 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften),
 - b) von sonstigen geeigneten Investment- und Immobiliengesellschaften, insbesondere wenn sie zu der Sparkassen-Finanzgruppe gehören, von ihren Mitgliedern überwacht werden oder der Aufsicht des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen unterliegen,
5. Geldforderungen aus
 - a) Leasinggeschäften,
 - b) Warenlieferungsgeschäften.

§ 15

Anlage in Immobilien

(1) Die Sparkasse darf ihre Mittel in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Immobilien) anlegen.

(2) ¹Zur Weiterveräußerung dürfen Immobilien nur erworben, erschlossen und bebaut werden, wenn die Aufsichtsbehörde dazu unter Berücksichtigung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse die Genehmigung erteilt. ²Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es sich um einen Immobilienerwerb zur Verhütung von Verlusten handelt.

§ 16

Beteiligungen

(1) Die Sparkasse darf ihre Mittel anlegen in Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.

(2) Die Sparkasse darf im Rahmen ihrer Aufgaben Mittel auch anlegen in Beteiligungen an

1. Grundstückserschließungs-, Wohnungsbau-, Grundstücksverwertungs- und Immobilienverwaltungsunternehmen für den Geschäftsbezirk der Sparkasse,
2. Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an mittelständischen Unternehmen im Geschäftsbezirk der an der Gesellschaft beteiligten Sparkassen beteiligen,
3. sonstigen Unternehmen, wenn die Beteiligung 49 v.H. des Unternehmenskapitals nicht übersteigt.

(3) ¹Die Beteiligung an einem einzelnen Unternehmen darf in den Fällen des Absatzes 2 jeweils 5 v.H. und der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen darf 20 v.H. des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; angerechnet werden mit der Beteiligung verbundene Haftungen und Nachschußverbindlichkeiten. ²Bei diesen Beteiligungen ist darauf zu achten, daß sie nach kaufmännischen Grundsätzen zumindest mittelfristig eine marktübliche angemessene Rendite erwarten lassen.

Vierter Abschnitt

Sonstige Geschäfte

§ 17

Zahlungsverkehr, Dienstleistungsgeschäfte

(1) Die Sparkasse pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr.

(2) Die Sparkasse pflegt das bankübliche Dienstleistungsgeschäft.

(3) Die Sparkasse darf als Vermittlungs- und Inkassostelle tätig sein

1. für die Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe,
2. für inländische Leasing- und Factoringunternehmen.

§ 18

Derivate

(1) Die Sparkasse darf derivative Geschäfte nur abschließen, wenn sie

1. der Absicherung von Währungs-, Zins- oder sonstigen Marktpreisrisiken oder
2. der Bestandspflege dienen.

(2) Die derivativen Geschäfte dürfen nur mit inländischen Vertragspartnern nach den in Deutschland geltenden Regeln oder über eine Terminbörse mit Sitz in einem Land der Zone A im Sinn des Gesetzes über das Kreditwesen abgeschlossen werden.

Fünfter Abschnitt

Ausnahmen

§ 19

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 7 bis 18 kann nach Anhörung des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands, unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts,

1. allgemein das Staatsministerium des Innern,
 2. im Einzelfall mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern die Aufsichtsbehörde
- zulassen.

Sechster Abschnitt

Verwaltung

§ 20

Pflichten und Rechte der Mitglieder
des Verwaltungsrats

(1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Belange der Sparkasse zu wahren und zu fördern. ²Neben ihren sonstigen Amtspflichten haben sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

(2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. ²Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden.

§ 21

Vorsitzender des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein und leitet sie. ²Er handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Der Vorsitzende verpflichtet die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats bei Antritt ihres Amtes auf die Erfüllung ihrer Pflichten. ²Hierbei hat er ausdrücklich auf die Amtsverschwiegenheit und das Bankgeheimnis hinzuweisen.

(3) ¹Der Vorsitzende überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats. ²Er vollzieht die Beschlüsse, die den Vorstand oder Mitglieder des Vorstands betreffen.

(4) Hält der Vorsitzende einen Beschluß des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden, seinen Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(5) Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit dem Vorstand den Jahresabschluß und den Lagebericht der Sparkasse.

(6) Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Vorstands aus.

§ 22

Geschäftsgang im Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Form und Frist der Ladung zu den Sitzungen geregelt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen. ²Ausnahmsweise ist schriftliche Abstimmung in Verbindung mit schriftlicher Rundfrage zulässig, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlußfassung widerspricht.

(3) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder – unter ihnen die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Vorstands oder deren Stellvertreter – anwesend ist. ²In Angelegenheiten, die der Überwachung des Vorstands dienen, berät und beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in Abwesenheit der Mitglieder des Vorstands.

(4) ¹Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Besondere Vorschriften in dieser Verordnung, in anderen Rechtsvorschriften und in der Satzung, nach denen eine höhere Stimmenmehrheit erforderlich ist, bleiben unberührt.

(5) Beschlüsse nach § 25 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 Buchst. a, Nrn. 4 und 5 sowie § 29 Abs. 1 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; erhebt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Vorstands Widerspruch, so bedarf der Beschluß der Zustimmung aller anderen anwesenden Mitglieder.

(6) Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder eine nach Art. 6 Abs. 3 des Sparkassengesetzes teilnahmeberechtigte Person ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen,

1. wenn sie, ihr Ehegatte oder jemand, mit dem sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert ist, am Beratungsgegenstand mit persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen beteiligt ist, dazu in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden ist,
2. wenn ihr Arbeitgeber oder eine von ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person am Beratungsgegenstand mit persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen beteiligt ist, es sei denn, daß es sich dabei um die Sparkasse, ihren Gewährträger, eine Gemeinde, einen Landkreis oder einen Zweckverband handelt.

(7) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats sind niederzuschreiben. ²Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. ³Sie ist vom Vorsitzenden und von der schriftführenden Person zu unterschreiben.

§ 23

Ausschüsse des Verwaltungsrats

¹Den Ausschüssen des Verwaltungsrats müssen die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Vorstands angehören. ²Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats kann an dessen Stelle auch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats dem Ausschuß angehören. ³Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstands kann an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Vorstands dem Ausschuß angehören.

§ 24

Eilbedürftige Geschäfte

(1) ¹Eilbedürftige Geschäfte können an Stelle des Verwaltungsrats der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Vorsitzende des Vorstands gemeinsam oder deren Stellvertreter entscheiden, wenn der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig zur Sitzung einberufen werden kann. ²Sind der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter verhindert, so entscheidet der Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat ist von den nach Absatz 1 getroffenen Entscheidungen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 25

Aufgaben des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand führt unter Beachtung der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die laufenden Geschäfte. ²Ihm obliegen insbesondere

1. die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats, ausgenommen der Vollzug von Beschlüssen in den Fällen des § 21 Abs. 3 Satz 2,
2. der Geschäftsverkehr mit den Kunden im Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft, einschließlich der Festsetzung der Konditionen und der Beleihungswerte, der Einziehung von Forderungen, der Verwertung von Sicherheiten und der Freigabe nicht mehr benötigter Sicherheiten,
3. der Erlaß der allgemeinen Dienstanweisung, des Geschäftsverteilungsplans, der Dienstanweisung für die Innenrevision und des Prüfungsplans,
4. die Gelddisposition, die Liquiditätsplanung und die Verwaltung des Sparkassenvermögens, einschließlich der Genehmigung und Anweisung von Ausgaben im Rahmen des Handlungskostenvoranschlags und des Investitionsplans,
5. die laufende Überwachung und Prüfung der Sparkasse.

(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen

1. die Entscheidung, Mittel bei anderen Stellen als der Landesbank (§ 3 Abs. 2) anzulegen oder aufzunehmen,
2. die Entscheidung, nach Maßgabe der Satzung
 - a) Genußrechte auszugeben (§ 8),
 - b) stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen (§ 8),
3. die Vergabe von Krediten (§ 10)
 - a) soweit sie bei einem Kreditnehmer 12,5 v.H. des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse oder eine andere in der Satzung festgelegte Zustimmungsgrenze übersteigen,
 - b) an Sparkassenmitarbeiter, soweit die Geschäftsanweisung eine unmittelbare Kreditentscheidung durch den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied vorsieht,
4. die Entscheidung, Wertpapiere und Forderungen zu erwerben (§ 14),
 - a) soweit es sich um Aktien handelt,
 - b) wenn Geldforderungen aus Leasinggeschäften von Unternehmen erworben werden, an denen die Sparkassen-Finanzgruppe nicht mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist,

5. die Entscheidung, eine Genehmigung zu Immobiliengeschäften gemäß § 15 Abs. 2 einzuholen,
6. die Entscheidung, Beteiligungen gemäß § 16 Abs. 2 einzugehen,
7. die Entscheidung, eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 19 einzuholen,
8. die Entscheidung, höhere Vorwegzuführungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 zuzulassen und
9. der Erlaß der Dienstanweisung für die Innenrevision mit Prüfungsplan im Rahmen des § 30 Abs. 1 Satz 2.

(3) Der Vorstand kann Geschäftsführungsbefugnisse im Rahmen der Geschäftsanweisung auf Vorstandsmitglieder oder auf andere Sparkassenmitarbeiter übertragen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstands übt die Dienstaufsicht über die Sparkassenmitarbeiter mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstands aus.

§ 26

Vorstandsmitglieder

(1) Zum Mitglied des Vorstands darf nur bestellt werden, wer

1. die Sparkassenfachprüfung oder eine vom Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat und
2. mindestens acht Jahre hauptberuflich im Sparkassendienst tätig war, davon mindestens drei Jahre in einer dem Vorstand unmittelbar nachgeordneten oder damit vergleichbaren Stellung.

(2) Wer sich bewirbt, soll mindestens ein Jahr in verantwortlicher Stellung in einer anderen Sparkasse oder in einem Sparkassen- und Giroverband tätig gewesen sein.

(3) Auf die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 kann verzichtet werden, wenn die sich bewerbende Person in einem anderen Kreditinstitut eine der Vorstandstätigkeit bei der Sparkasse vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat.

(4) ¹Auf die Zeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann die Zeit angerechnet werden, die die sich bewerbende Person in einem anderen Kreditinstitut oder in einem Sparkassen- und Giroverband hauptberuflich tätig war. ²Für Personen, die ein wissenschaftliches Hochschulstudium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften abgeschlossen oder die Fachprüfung am Lehrinstitut für das kommunale Sparkassen- und Kreditwesen bestanden haben, kann die Zeit auf fünf Jahre verkürzt werden; dasselbe gilt für Personen, die an einer Fachhochschule ein Studium der Ausbildungsrichtung Wirtschaft abgeschlossen haben.

§ 27

Siegelführung, Bekanntmachungen

(1) Sparkassen führen Dienstsiegel, deren Beschaffung das Staatsministerium des Innern regelt.

(2) ¹Die Satzung bestimmt, in welchen Amtsblättern oder Zeitungen die Satzung und die Bekanntmachungen der Sparkasse veröffentlicht werden. ²Sie kann auch bestimmen, daß zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Aushang im Kassenraum genügt.

Siebenter Abschnitt
Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 28

Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zu Beginn des Geschäftsjahres stellt der Verwaltungsrat den Voranschlag der Handlungskosten und die Übersicht über die geplanten Investitionen (Investitionsplan), die ihm vom Vorstand vorgelegt werden, fest.

(3) ¹Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Verwaltungsrat den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht vor. ²Nach Erteilung des Bestätigungsvermerks durch die Prüfungsstelle des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands wird der Jahresabschluß vom Verwaltungsrat festgestellt und mit dem Lagebericht dem Gewährträger vorgelegt.

§ 29

Verwendung des Jahresüberschusses

(1) ¹Der Jahresüberschuß der Sparkasse ist in die Rücklagen einzustellen, soweit keine Entscheidung nach Absatz 2 getroffen wird. ²Er kann bis zur Hälfte mit Wirkung zum Bilanzstichtag des abzuschließenden Geschäftsjahres den Rücklagen vorweg zugeführt werden; höhere Vorwegzuführungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. ³Im Fall eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr ist der Jahresüberschuß zuvor zu dessen Ausgleich zu verwenden.

(2) Die Sparkasse kann den verbleibenden Jahresüberschuß durch Beschluß des Verwaltungsrats an den Gewährträger, bei Zweckverbandssparkassen an die Verbandsmitglieder, für gemeinnützige Zwecke abführen oder mit deren Zustimmung für solche Zwecke verwenden, und zwar

1. bis zu einem Zehntel, wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag mindestens 6 v.H.,
2. bis zu einem Viertel, wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag mindestens 9 v.H.,
3. bis zur Hälfte, wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag mindestens 12 v.H.

der Risikoaktiva erreicht haben.

§ 30

Prüfungen

(1) ¹Der Vorstand ist für die Sicherheit des Sparkassenbetriebs verantwortlich. ²Ihm obliegen insbesondere die Gestaltung des innerbetrieblichen Überwachungssystems (Innenrevision) und die Prüfung der Sparkasse; die Innenrevision ist ihm unmittelbar un-

terstellt. ³Über Prüfungsfeststellungen von besonderer Bedeutung, die den Vorstand betreffen, hat die Innenrevision dem Verwaltungsratsvorsitzenden unmittelbar und unverzüglich zu berichten.

(2) ¹Der Verwaltungsrat kann die Sparkasse jederzeit durch die Innenrevision, die insoweit ausschließlich seinen Weisungen unterliegt, prüfen lassen. ²Er kann die Prüfungsstelle des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands um eine Prüfung ersuchen, wenn besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen.

(3) ¹Durch Gesetz oder aufsichtsbehördliche Anordnung vorgeschriebene Prüfungen führt die Prüfungsstelle des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands durch, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²An die Prüfung schließt sich eine Sitzung des Verwaltungsrats an, in der die Prüfungsergebnisse mit der Prüfungsstelle erörtert werden; die Aufsichtsbehörde ist dazu einzuladen.

(4) ¹Der Vorstand nimmt zu den Prüfungsfeststellungen gegenüber dem Verwaltungsrat Stellung. ²Der Verwaltungsrat verwertet die Stellungnahme des Vorstands und berichtet der Aufsichtsbehörde über die Erledigung von Prüfungserinnerungen.

Achter Abschnitt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung - SpkO -) vom 14. Oktober 1970 (BayRS 2025-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1994 (GVBl S. 1068), außer Kraft.

(3) ¹Die Sparkasse darf bis auf weiteres eine für ihre Schuldverschreibungen durch Darlehensforderungen nach §§ 10 bis 13 gebildete Deckungsmasse aufrechterhalten. ²Die Höhe der Deckungsmasse kann auf die Summe der Darlehensforderungen beschränkt werden, für die am 31. Dezember 1986 die Zugehörigkeit zu einer Deckungsmasse vertraglich vereinbart war. ³Soweit Deckungsmassen aufrechterhalten werden, sind die Darlehensforderungen einzeln in ein Deckungsregister einzutragen.

München, den 1. Dezember 1997

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2132-1-2-I

**Verordnung
über die Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren
und die bautechnischen Nachweise
(Bauvorlagenverordnung - BauVorIV)**

Vom 8. Dezember 1997

Auf Grund von Art. 90 Abs. 4 bis 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Bauvorlagen

Abschnitt I
Art der Bauvorlagen

- § 1 Allgemeine Bauvorlagen
- § 2 Bauvorlagen bei der Genehmigungsfreistellung
- § 3 Bauvorlagen bei Abbruch und Beseitigung baulicher Anlagen
- § 4 Bauvorlagen für den Vorbescheid

Abschnitt II
Zahl und Beschaffenheit der Bauvorlagen

- § 5 Zahl der Bauvorlagen
- § 6 Beschaffenheit der Bauvorlagen

Abschnitt III
Inhalt der Bauvorlagen

- § 7 Auszug aus dem Katasterwerk, Lageplan
- § 8 Bauzeichnungen
- § 9 Baubeschreibung
- § 10 Bautechnische Nachweise als Bauvorlagen
- § 11 Angaben über die Grundstücksentwässerung und die Wasserversorgung

Zweiter Teil
Bautechnische Nachweise

- § 12 Übereinstimmungsgebot
- § 13 Standsicherheit und Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile
- § 14 Vorbeugender Brandschutz
- § 15 Wärme- und Schallschutz
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil
Bauvorlagen

Abschnitt I
Art der Bauvorlagen

§ 1

Allgemeine Bauvorlagen

(1) Bauvorlagen (Art. 67 Abs. 2 Satz 1 BayBO) sind, soweit nachfolgend oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist,

1. der Lageplan mit einem Auszug aus dem Katasterwerk (§ 7),
2. die Bauzeichnungen (§ 8),
3. die Baubeschreibung (§ 9),
4. bei Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO) die Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile (§ 13) und den vorbeugenden Brandschutz (§ 14),
5. bei Vorhaben im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayBO die schriftliche Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung nach Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BayBO,
6. die erforderlichen Angaben über die Grundstücksentwässerung und die Wasserversorgung (§ 11),
7. soweit erforderlich, die Erklärung der Übernahme einer Abstandsfläche nach Art. 7 Abs. 5 BayBO.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann ein Modell oder weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn das für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich ist.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen und einzelne Angaben in den Bauvorlagen sowie auf bautechnische Nachweise einschließlich deren Prüfung und deren Bescheinigung durch Sachverständige im Sinn des Art. 69 Abs. 4 BayBO verzichten, soweit sie zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht erforderlich sind.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde kann in den Fällen der Art. 7 Abs. 5, Art. 29 Abs. 2 Satz 2 und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayBO die Vorlage eines Grundbuchauszugs für das Grundstück verlangen, auf das sich die Abstandsflächen oder Brandschutzabstände erstrecken sollen.

§ 2

Bauvorlagen für den Abbruch und die Beseitigung baulicher Anlagen

¹Der Anzeige des Abbruchs oder der Beseitigung baulicher Anlagen sind ein Lageplan, der die Lage der abzubrechenden baulichen Anlage darstellt, und eine Beschreibung der Konstruktion der baulichen Anlage und des vorgesehenen Abbruchvorgangs beizufügen; der Rauminhalt der baulichen Anlage ist anzugeben.
²Das Grundstück ist nach Straße und Hausnummer zu bezeichnen, die für den Abbruch vorgesehenen Geräte und die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sind anzugeben.

§ 3

Bauvorlagen bei der Genehmigungsfreistellung

¹In den Fällen des Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayBO sind nur die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Unterlagen vorzulegen. ²In den Bauzeichnungen genügen die Darstellungen der Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraums mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume sowie die in § 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 aufgeführten Darstellungen. ³Erklärt die Gemeinde nicht, daß das Genehmigungs- bzw. das Abbruchanzeigeverfahren durchgeführt werden soll (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, Abs. 3, Art. 65 Abs. 2 Satz 1 BayBO), leitet sie, sofern sie nicht selbst untere Bauaufsichtsbehörde ist, eine Ausfertigung der Bauvorlagen nach Sätze 1 und 2 bzw. nach § 2 der unteren Bauaufsichtsbehörde zu; eine weitere Ausfertigung reicht sie dem Bauherrn zurück.

§ 4

Bauvorlagen für den Vorbescheid

Dem Antrag auf Vorbescheid (Art. 75 BayBO) sind nur die für die Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen erforderlichen Bauvorlagen beizufügen.

Abschnitt II

Zahl und Beschaffenheit der Bauvorlagen

§ 5

Zahl der Bauvorlagen

(1) ¹Von den Bauvorlagen sind

1. der Auszug aus dem Katasterwerk (§ 7 Abs. 1) in einfacher,
2. die Vorlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, soweit sie von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden, in zweifacher, sonst in einfacher,
3. die Bauzeichnungen (§ 8), die Baubeschreibung (§ 9) und die Angaben über die Grundstücksentwässerung und die Wasserversorgung (§ 11) in dreifacher und
4. der Lageplan (§ 7 Abs. 2) in vierfacher

Ausfertigung einzureichen. ²Ist die Gemeinde untere Bauaufsichtsbehörde, so entfällt die dritte bzw. vierte Ausfertigung.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einreichung weiterer Ausfertigungen von Bauvorlagen verlangen, wenn dies zur gleichzeitigen Beteiligung von Behörden und Stellen im Sinn des Art. 69 Abs. 4 Satz 2 BayBO (Sternverfahren) erforderlich ist.

§ 6

Beschaffenheit der Bauvorlagen

(1) Lageplan und Bauzeichnungen müssen aus dauerhaftem Papier hergestellt, Eintragungen und Zeichnungen dauerhaft sicht- und lesbar sein.

(2) Hat das Staatsministerium des Innern Vordrucke öffentlich bekanntgemacht, so sind diese zu verwenden.

Abschnitt III

Inhalt der Bauvorlagen

§ 7

Auszug aus dem Katasterwerk, Lageplan

(1) ¹Im Auszug aus dem Katasterwerk (Ausschnitt aus der Flurkarte) müssen das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 50 m um das Baugrundstück in einem Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 dargestellt sein. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß

1. der Auszug im Maßstab 1 : 500 vorgelegt wird und
2. die weitere Umgebung des Baugrundstücks in einem Auszug aus dem Katasterwerk in einem Maßstab nicht kleiner als 1 : 5000

wiedergegeben wird. ³Der Auszug soll nicht älter als ein halbes Jahr sein. ⁴Er muß jeweils von der katasterführenden Behörde (Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes - VermKatG) beglaubigt sein; aus der Beglaubigung soll hervorgehen, ob der Auszug durch Vergrößerung einer Katasterkarte entstanden ist.

(2) ¹Der Lageplan ist auf einer Ablichtung des Auszugs aus dem Katasterwerk (Absatz 1) zu erstellen. ²Er muß, soweit für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich, enthalten

1. den Maßstab und die Lage zur Himmelsrichtung,
2. die geplante bauliche Anlage und ihren Umgriff in einem Umkreis, der erforderlich ist, um die Lage des Vorhabens in seiner Umgebung zu erkennen,
3. das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke,
4. die katastermäßige Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer und, soweit vorhanden, der Straße und der Hausnummer,
5. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage,
6. Festsetzungen im Bebauungsplan,
7. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, Geschößzahl und Dachform,
8. die geplanten baulichen Anlagen unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur Straße und zum Baugrundstück, der Abstandsflächen und der Brandschutzabstände,
9. die Zu- und Abfahrten sowie die Stellplätze für Kraftfahrzeuge,

10. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken, zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, zu Wasserflächen, zu Wäldern, Mooren, Heiden und zur Landesgrenze;
11. die Grünflächen oder die Flächen, die gärtnerisch angelegt oder mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden, die vorhandenen Bäume unter Kennzeichnung der wegen des Bauvorhabens zu beseitigenden Bäume, die Kinderspielplätze und die nicht bereits anderweitig dargestellten versiegelten und überbauten Flächen;
12. Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, Hochspannungsleitungen und unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser und ortsfeste Behälter für brennbare Flüssigkeiten und Gase.

(3) Der Inhalt des Lageplans nach Absatz 2 ist auf besonderen Blättern in geeignetem Maßstab darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.

(4) ¹Für die Darstellung im Lageplan sind die Zeichen der Nummer 1 der Anlage der Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl S. 292, BayRS 2132-1-2-I) zu verwenden. ²Die sonstigen Darstellungen sind, soweit erforderlich, durch Beschriftung zu kennzeichnen.

§ 8

Bauzeichnungen

(1) ¹Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1 : 100 zu verwenden. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn ein solcher zur Darstellung der erforderlichen Eintragungen erforderlich oder ausreichend ist.

(2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen

1. die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen,
2. die Grundrisse aller Geschosse einschließlich des nutzbaren Dachraums mit Angabe
 - a) der vorgesehenen Nutzung der Räume,
 - b) der Lage der Kamine und der Abgasleitungen,
 - c) der Art und der Anschlüsse von Feuerstätten,
 - d) der ortsfesten Behälter für brennbare Flüssigkeiten und Gase,
 - e) beim Erdgeschoßgrundriß zusätzlich der Grundstücksgrenzen, Baugrenzen, Baulinien, Abstandsflächen und Brandschutzabstände,
3. die Schnitte, aus denen auch die Geschosshöhen, die lichten Raumhöhen und der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis ersichtlich sind, mit dem Anschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes,
4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage, bei

Gebäuden Darstellung des Geländeschnitts des vorhandenen und des künftigen Geländes und, soweit erforderlich, die Ansichten der anschließenden Gebäude.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben

1. der Maßstab und die Maße sowie
2. die verwendeten Bauprodukte und Bauarten,
3. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

(4) Für die Darstellung in den Bauzeichnungen sind die Zeichen der Nummer 2 der Anlage der Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl S. 292, BayRS 2132-1-2-I) zu verwenden.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß einzelne Bauzeichnungen oder Teile hiervon durch besondere Zeichnungen, Zeichen oder Farben erläutert werden, wenn dies für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich ist.

§ 9

Baubeschreibung

(1) In der Baubeschreibung sind die Eignung des Baugrundstücks und das Vorhaben, insbesondere seine Konstruktion und seine Nutzung, und die Anlagen zur Wärmeversorgung zu erläutern, soweit das zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können.

(2) Soweit eine Prüfung der Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes nach Art. 72 Abs. 1 Satz 3, Art. 73 Abs. 1 Nr. 4 BayBO stattfindet, muß die Baubeschreibung für gewerbliche Anlagen zusätzliche Angaben enthalten über

1. die Art der gewerblichen Tätigkeit unter Angabe der Art, der Zahl und des Aufstellungsortes der Maschinen oder Apparate, der Art der zu verwendenden Rohstoffe und der herzustellenden Erzeugnisse, der Art ihrer Lagerung, soweit sie feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlich sind,
2. über etwa entstehende chemische und physikalische Einwirkungen auf die Beschäftigten und auf die Nachbarschaft,
3. die Zahl der Beschäftigten.

(3) Bei Werbeanlagen sind, soweit es zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können, in der Baubeschreibung auch anzugeben

1. der Anbringungsort,
2. die Art und die Größe der geplanten Anlage,
3. die Werkstoffe und die Farben der geplanten Anlage,
4. benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen.

(4) In der Baubeschreibung sind ferner die Baukosten der baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Wasserversorgungsanlagen auf dem Baugrundstück, der umbaute Raum und die Wohnfläche, soweit entsprechende Festsetzungen eines Bebauungsplans für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens maßgeblich sind, auch die Grund- und Geschoßflächenzahl auf rechnerischer Grundlage anzugeben.

§ 10

Bautechnische Nachweise

Für die Anforderungen an bautechnische Nachweise, die Bauvorlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 sind, gelten die §§ 12 bis 14.

§ 11

Angaben über die Grundstücksentwässerung und die Wasserversorgung

(1) ¹Der Bauantrag ist durch Angaben über die Beseitigung von Abwasser einschließlich Niederschlagswasser (Grundstücksentwässerung) und die Wasserversorgung zu ergänzen, soweit dies für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich ist. ²Angaben über die Beseitigung von Abwasser sind nicht erforderlich, wenn an eine Sammelkanalisation angeschlossen wird oder ein Fall des Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt; an Stelle der Angaben nach Halbsatz 1 genügt die Vorlage einer für die Beseitigung des Abwassers erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis. ³Angaben über die Wasserversorgung sind nicht erforderlich, wenn an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird.

(2) ¹Die erforderlichen Angaben sind, soweit sie sich nicht bereits aus anderen Bauvorlagen ergeben, in einem Plan im Maßstab mindestens 1 : 1000 zu erläutern. ²Der Plan muß, soweit für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich, Angaben enthalten über die Lage

1. der vorhandenen Brunnen, auch auf Nachbargrundstücken,
2. der geplanten Brunnen,
3. der außerhalb der Gebäude vorhandenen und geplanten Anlagen, die der Abwasserbeseitigung dienen (Grundstücksentwässerungsanlagen).

(3) ¹Die Eintragungen nach Absatz 2 sind unter Angabe der Werkstoffe oder Bauprodukte vorzunehmen. ²Die Leitungen für Abwasser sind durch eine durchgezogene Linie darzustellen. ³Ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. ⁴Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Mischwasser) sind strichpunktiert darzustellen. ⁵Vorhandene sowie zu beseitigende Leitungen sind nach Nummer 3 der Anlage der Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl S. 292, BayRS 2132-1-2-I) zusätzlich zu kennzeichnen.

(4) Angaben über Grundstücksentwässerungsanlagen sind, soweit für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich, durch besondere Bauzeichnungen zu erläutern.

Teil II

Bautechnische Nachweise

§ 12

Übereinstimmungsgebot

Die Bauzeichnungen (§ 8), Baubeschreibungen (§ 9), Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den Nachweisen für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile (§ 13), des vorbeugenden Brandschutzes (§ 14) und des Wärme- und Schallschutzes (§ 15) zugrundeliegen, müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

§ 13

Standsicherheit

¹Zum Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie die notwendigen Beschreibungen und Verwendbarkeitsnachweise erforderlich. ²Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlage und ihrer Teile nachweisen. ³Die Beschaffenheit des Baugrunds und seine Tragfähigkeit sind anzugeben.

§ 14

Vorbeugender Brandschutz

(1) ¹Zum Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes sind im Lageplan (§ 7 Abs. 2), in den Bauzeichnungen (§ 8) und, soweit erforderlich, in der Baubeschreibung (§ 9) anzugeben

1. die Art der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen, die Brandlasten und die Brandgefahren,
2. der erste Rettungsweg (Treppenräume notwendiger Treppen und Ausgänge ins Freie nach Art. 36 BayBO, notwendige Flure nach Art. 37 BayBO),
3. der zweite Rettungsweg (weitere Treppen oder mit den bei der örtlichen Feuerwehr verfügbaren Rettungsgeräten erreichbare Stellen),
4. das Brandverhalten der Bauprodukte (Baustoffklasse) und der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse),
5. die Bauteile und die Einrichtungen, die dem Brandschutz dienen, wie Brandwände, Trennwände, Unterdecken, Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutztüren, Entrauchungsanlagen,
6. die Zugänge, die Zufahrten und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
7. die Löschwasserversorgung.

²Die Angaben sind mit zusätzlichen Bauzeichnungen und Beschreibungen zu erläutern, wenn die Vorkehrungen des vorbeugenden Brandschutzes andernfalls nicht hinreichend deutlich erkennbar sind.

(2) Für Sonderbauten und bei Abweichungen sind, soweit für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich, zusätzlich anzugeben

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung,
2. Berechnung der Rettungswegbreiten und -längen,
3. Einzelheiten der Rettungswegausbildung,
4. Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung der Rettungswege,
5. Berechnung von Brandlasten,
6. technische Anlagen und Einrichtungen zur Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauch- und Wärmeabführung,
7. Löschwasserrückhaltung,
8. betriebliche und organisatorische Vorkehrungen zum Brandschutz.

§ 15

Wärme- und Schallschutz

Die Berechnungen müssen den ausreichenden Wärme- und Schallschutz, soweit er nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften, den ausreichenden Wärmeschutz auch nachweisen, soweit er nach Vorschriften zur Energieeinsparung gefordert wird.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung - BauVorV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl S. 292, BayRS 2132-1-2-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 422), tritt mit Ausnahme der Anlage zu dieser Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

München, den 8. Dezember 1997

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der
Bautechnischen Prüfungsverordnung, der Gebührenordnung für Prüfer und
Prüfingenieure, der Garagenverordnung, der Versammlungsstättenverordnung,
der Gaststättenbauverordnung, der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen
für elektrische Anlagen, der Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume,
der Campingplatzverordnung und der Verordnung über die erweiterte Anwendung
der Dampfkesselverordnung, der Druckbehälterverordnung
und der Aufzugsverordnung**

Vom 8. Dezember 1997

Auf Grund von Art. 90 Abs. 1, 3 bis 6 und 8 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Die Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung - BauPrüfV) vom 11. November 1986 (GVBl S. 339, BayRS 2132-1-11-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Worte „Art. 97 Abs. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl S. 251, BayRS 2132-1-I)“ durch die Worte „Art. 90 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I)“ ersetzt.
2. Abschnitte III mit V der Inhaltsübersicht erhalten folgende Fassung:

„Abschnitt III
Prüfung

- § 8 Aufgaben der Prüfer und Prüfingenieure
- § 9 Durchführung der Prüfung
- § 10 Verantwortung
- § 11 Prüfungsverzeichnis

Abschnitt IV
Typenprüfung

- § 12 Typenprüfung

Abschnitt V
Schlußvorschriften

- § 13 Führung der Bezeichnung Prüfingenieur für Baustatik, Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die untere Bauaufsichtsbehörde kann für Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO) die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile einem Prüfer für Baustatik (Prüfer) oder einem Prüfingenieur für Baustatik (Prüfingenieur) übertragen. ²Die untere Bauaufsichtsbehörde kann ferner bei Vorhaben nach Satz 1 die Bauüberwachung teilweise oder ganz einem Prüfer oder einem Prüfingenieur übertragen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann anordnen, daß bestimmte bautechnische Nachweise im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 nur durch bestimmte Prüfer oder durch bestimmte Prüfingenieure geprüft werden dürfen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Bestellung des Leiters und dessen Stellvertreters bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Als Prüfingenieur wird ein Ingenieur anerkannt, der

1. im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befaßter Ingenieur oder als hauptberuflicher Hochschullehrer eigenverantwortlich und unabhängig im Sinn von Art. 1 Abs. 2

- Nrn. 1, 2 oder 4, Abs. 3 Bayerisches Ingenieurkammergesetz-Bau (BayIKaBauG) tätig und in die Liste der Beratenden Ingenieure nach Art. 4 BayIKaBauG eingetragen ist,
2. im Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
 3. Deutscher im Sinn von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist,
 4. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
 5. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium im europäischen Wirtschaftsraum mit Erfolg abgeschlossen hat,
 6. mindestens zehn Jahre lang mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut war, wovon er mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein muß; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
 7. über eingehende Kenntnisse der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen auf dem Gebiet der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile verfügt,
 8. durch seine Leistungen als Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat,
 9. die für einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt,
 10. auch nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, daß er die Aufgaben eines Prüflingenieurs ordnungsgemäß im Sinn des § 9 Abs. 1 erfüllen und er neben der Prüftätigkeit andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben wird, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Prüflingenieur, insbesondere seiner Überwachungspflicht nach § 9 Abs. 3, gewährleistet ist,
 11. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 12. seinen Geschäftssitz im Freistaat Bayern hat.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 gestatten.

(3) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn die bereits anerkannten Prüflämter und Prüflingenieure ausreichen und durch die Anerkennung weiterer Prüflämter und Prüflingenieure die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung beeinträchtigt würde.

(4) ¹Die Anerkennung wird für eine bestimmte Frist, höchstens jedoch für fünf Jahre, erteilt. ²Sie kann auf Antrag um je höchstens fünf Jahre verlängert werden.“

5. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs,
 2. die Nachweise nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8,
 3. eine beglaubigte Ablichtung eines gültigen deutschen Reisepasses oder Bundespersonalausweises,
 4. ein Führungszeugnis,
 5. eine Erklärung, daß ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 nicht vorliegt,
 6. Angaben über etwaige Niederlassungen,
 7. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und Durchführung von Bauvorhaben ist,
 8. der Nachweis, daß im Fall der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von zwei Millionen Deutsche Mark pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden einzelnen Schadensfall besteht.“
6. In § 6 werden die Worte „Die von anderen“ durch die Worte „Die in anderen“, die Worte „von 2 Mio“ durch die Worte „von zwei Millionen“ und die Worte „für jeden Einzelfall“ durch die Worte „für jeden einzelnen Schadensfall“ ersetzt.
7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Worte „grob fahrlässig oder vorsätzlich“ durch die Worte „mindestens grob fahrlässig“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Worte „§ 10“ durch die Worte „§ 9“ ersetzt.
8. In der Überschrift des Abschnitts III wird das Wort „Bautechnische“ gestrichen.
9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Aufgaben der Prüflämter und Prüflingenieure

(1) ¹Das Prüflamt oder der Prüflingenieur haben die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Nachweise im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 zu prüfen. ²Die Vollständigkeit und die Richtigkeit ist unter Verwendung des vom Staatsministerium des Innern vorgeschriebenen Musters in einem Prüflbericht zu bestätigen.

(2) Im Prüflbericht soll angegeben werden, ob eine Beteiligung eines Prüflamts oder eines Prüflingenieurs bei der Bauüberwachung und bei Bauzustandsbesichtigungen für erforderlich gehalten wird.“

10. § 9 wird aufgehoben; die bisherigen §§ 10 bis 14 werden neue §§ 9 bis 13.

11. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Worte „und den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ gestrichen.
- b) Im Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Niederlassung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Prüferingenieur darf nicht tätig werden, wenn er oder ein Mitarbeiter bereits, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Vorgutachter, Bauleiter oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung befaßt war oder wenn ein sonstiger Befangenhheitsgrund im Sinn des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG vorliegt.“

- d) Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Das Prüferamt oder der Prüferingenieur können vom Bauherrn, dem Entwurfsverfasser oder dem Ersteller der Nachweise im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 verlangen, daß fehlende Unterlagen nachgereicht, Mängel behoben oder Fehler berichtigt werden.

(7) ¹Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage zu verschiedenen Fachrichtungen mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad, für die der für die Prüfung vorgesehene Prüferingenieur nicht anerkannt ist (§ 2 Abs. 1), so kann die untere Bauaufsichtsbehörde den Prüferauftrag mit der Maßgabe erteilen, daß der Prüferingenieur ein Prüferamt oder einen Prüferingenieur hinzuzuziehen hat, der für diese Fachrichtungen anerkannt ist. ²Ergibt sich nachträglich, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, hat der Prüferingenieur den Prüferauftrag zurückzugeben oder ein Prüferamt oder einen Prüferingenieur, der für diese Fachrichtungen anerkannt ist, hinzuzuziehen; die untere Bauaufsichtsbehörde ist hiervon zu unterrichten.“

- e) Absatz 8 wird aufgehoben.

12. Im neuen § 12 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Sollen bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen, ausgenommen Bauvorhaben geringer Schwierigkeit (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayBO) in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, ohne daß eine Prüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde oder nach Abschnitt III oder eine Bescheinigung nach Art. 69 Abs. 4 BayBO erfolgt, müssen die Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile Nachweise von einem Prüferamt geprüft sein (Typenprüfung).“

13. Im neuen § 13 Abs. 2 wird „Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO“ durch „Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO“ ersetzt.

14. § 15 wird aufgehoben; der bisherige § 16 wird § 15.

§ 2

Änderung der Gebührenverordnung für Prüferämter und Prüferingenieure

Die Verordnung über die Gebühren der Prüferämter und Prüferingenieure für Baustatik (Gebührenordnung für Prüferämter und Prüferingenieure - GebOP) vom 11. November 1986 (GVBl S. 343, ber. 1987 S. 70, BayRS 2132-1-12-I), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Worte „Art. 97 Abs. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl S. 251, BayRS 2132-1-I)“ durch die Worte „Art. 90 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I)“ ersetzt.
2. § 7 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 7

Schuldner der Vergütung, Fälligkeit“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren richten sich nach den Bauwerksklassen (§ 2) und den anrechenbaren Kosten (§ 3), sofern nicht die Gebühr nach Zeitaufwand (§ 5 Abs. 5) berechnet wird.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Klassen“ die Worte „nach Anlage 1“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für die in der Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. ²Die anrechenbaren Kosten der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 1994. ³Für die folgenden Jahre werden diese anrechenbaren Kosten jährlich mit einer Indexzahl, die sich aus dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für den Neubau von Wohngebäuden, Nichtwohngebäuden und sonstigen Bauwerken (Deutschland) errechnet, vervielfältigt und vom Staatsministerium des Innern bekanntgemacht.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die nicht in der Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl I S. 2805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1995 (BGBl I S. 1174).“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren werden in Tausendstel der anrechenbaren Kosten (§ 3) berechnet.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Als Bemessungsgrundlage ist die Besoldungsgruppe A 15 zugrunde zu legen.“

7. §§ 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Höhe der Gebühren

(1) Das Prüfamtsamt und der Prüfingenieur erhalten

1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr,
2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht die Hälfte der Gebühr nach Nummer 1,
3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 2 bis zur Hälfte der Gebühr nach Nummer 1,
4. für die Prüfung
 - 4.1 des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile ein Zwanzigstel der Gebühr nach Nummer 1,
 - 4.2 der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis bzw. auf Einhaltung weiterer Forderungen

gen nach DIN 4102 Teil 4, falls eine Widerstandsdauer höher als F 30 zu berücksichtigen ist,

ein Zehntel der Gebühr nach Nummer 1,

5. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 (§ 2), wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnungen geprüft werden können,

je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Nummer 1,

6. für die Prüfung von Nachträgen zu den rechnerischen Nachweisen und den Konstruktionszeichnungen des zugehörigen Nachweises infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang der Nachträge von mehr als einem Zwanzigstel

Gebühren nach Nummer 1 oder Nummer 2 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch die Gebühren nach Nummer 1 oder Nummer 2,

7. für eine Lastvorprüfung und für die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für
 - a) Bauzustände
 - b) Erdbebenschutz
 - c) Bergschädensicherung
 - d) Setzungs- und Grundbruchberechnungen
 - e) Sonderlasten (z.B. Luftschutz).

Gebühren nach Nummer 1 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung.

(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der in Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 6 genannten Gebühren vergütet werden.

(3) Werden Teile des Standsicherheitsnachweises in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 vergütet werden.

(4) In besonders gelagerten Fällen können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

(5) ¹Nach dem Zeitaufwand werden vergütet

1. Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen über die anrechenbaren Kosten keine angemessenen Gebühren ermittelt werden können,
2. Leistungen für bauliche Anlagen, deren anrechenbare Kosten unter 20 000 Deutsche Mark liegen, höchstens jedoch bis zur entsprechenden Gebühr für bauliche Anlagen mit anrechenbaren Kosten von 20 000 Deutsche Mark,
3. für die Prüfung von Nachweisen für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muß,
4. Leistungen im Rahmen der Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht nach Art. 78 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO,
5. sonstige Leistungen, die in den Absätzen 1 bis 4 nicht aufgeführt sind.

²Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ³Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,8 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. ⁴Der Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. ⁵Das Staatsministerium des Innern gibt den jeweils der Gebührenberechnung zugrundezulegenden Stundensatz bekannt.

(6) Als Mindestgebühr für einen Prüfauftrag wird der zweifache Stundensatz nach Absatz 5 vergütet.

(7) ¹Umfaßt ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen oder gleichen Nachweisen für die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, so ermäßigen sich die Gebühren nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 sowie nach den Absätzen 2 und 3 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. ²Liegt die Gebühr für die erste bauliche Anlage unter der Mindestgebühr des Absatzes 6, so ist für sie die Mindestgebühr und für jede weitere bauliche Anlage ein Zehntel der Mindestgebühr zugrunde zu legen.

(8) ¹Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnitten, für welche derselbe Standsicherheitsnachweis und derselbe Nachweis für die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile gelten sol-

len, so ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 sowie nach den Absätzen 2 und 3 für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte. ²Dies gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützenreihen oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.

(9) ¹Das Prüfamts erhält für die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile im Rahmen einer Typenprüfung (§ 12 BauPrüfV) und für die Prüfung von Bemessungstabellen das Zweifache der nach Absatz 5 ermittelten Gebühr. ²Für die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile im Rahmen der Verlängerung einer Typenprüfung ist die zweifache Gebühr nach Absatz 5 zu ermitteln.

§ 6

Umsatzsteuer

Mit der Gebühr ist die Umsatzsteuer, soweit sie anfällt, abgegolten.

§ 7

Schuldner der Vergütung, Fälligkeit

(1) ¹Schuldner der Vergütung ist die untere Bauaufsichtsbehörde, die den Auftrag erteilt hat. ²In den Fällen des § 5 Abs. 9 ist Schuldner, wer die Prüfung veranlaßt hat.

(2) Die Vergütung wird mit Eingang der Rechnung über die Vergütung fällig.

§ 8

Übergangsregelung

Für Aufträge, die vor dem 1. Januar 1998 erteilt worden sind, ist die bisherige Vergütungsregelung anzuwenden.“

8. Die **Anlagen** erhalten folgende Fassung:

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 GebOP)

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.

Beispiele:

Statisch bestimmte Pult- und Sparrendächer,

eingeschossige, gemauerte Gebäude ohne rechnerischen Nachweis der Aussteifung,

Holzbalken mit geringen Stützweiten.

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten.

Beispiele:

Einfache statisch bestimmte Dach- und Fachwerkbinder,

Kehlbalkendächer,

Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,

Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,

gemauerte Schornsteine einfacher Art,

Schwergewichts- und Winkelstützmauern ohne Rückverankerungen bei einfachen Baugrund- und Belastungsverhältnissen,

Einzel- und Streifenfundamente.

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen.

Beispiele:

Schwierige statisch bestimmte oder einfache statisch unbestimmte Dach- und Deckenkonstruktionen,

Holzkonstruktionen mittlerer Abmessungen in Leimbauweise,

einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,

Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,

ausgesteifte Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,

Zweigelenktragwerke,

eingeschossige Hallen normaler Bauart, ohne Berücksichtigung von Temperatureinflüssen, für die ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist,

eingeschossige Hallen mit eingespannten, gleichlangen Stützen,

Fertigteilkonstruktionen mit üblichen Abmessungen, denen keine aussteifende Wirkung zugewiesen ist,

Behälter einfacher Konstruktion,

Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,

Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der

Seildurchhang vernachlässigt werden kann,

Mauerwerksbauten mit ungleichmäßiger Aufteilung und mit Abfangung tragender und aussteifender Wände,

ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter Gleichlasten und ruhenden Einzellasten, soweit nicht in Bauwerksklasse 2,

Flächengründungen mittlerer Abmessungen,

Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen,

ebene Pfahlrostgründungen,

Baugrubenaussteifungen ohne Rückverankerungen.

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind.

Beispiele:

Dachkonstruktionen mit gebräuchlichen Abmessungen bei rechnerischer Behandlung als räumliche Tragwerke,

weitgespannte Hallentragwerke in Leimbauweise oder in entsprechender Ingenieurholzbaukonstruktion,

mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude ohne Abfangung für die Aussteifung herangezogener Elemente, wenn ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung nicht erforderlich ist,

mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrißgestaltung und wiederholt im Grundriß verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,

Bauwerke mit mittleren und großen Abmessungen, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muß,

unregelmäßige eingeschossige und mehrgeschossige Rahmentragwerke und Gerippebauten,

Kesselgerüste,

Trägerroste, Hohlkästen und orthotrope Platten des Hochbaus,

statisch unbestimmte Hallentragwerke mit Kranbahnen,

einfeldrige Balken, Parallelgurt- oder Satteldachträger mit Spannbettvorspannung,

Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,

regelmäßige Faltdachkonstruktionen ohne Vorspannung nach der Balkentheorie,

statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muß,

statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,

Verbundkonstruktionen nach der Elastizitätstheorie bei Berücksichtigung von Kriechen und Schwinden,

einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,

einfache Rotationsschalen,

Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,

Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,

Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente u.a., mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,

schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,

Seilbahnkonstruktionen,

Stützwände mit schwieriger Gründung oder Rückverankerung,

Baugrubenaussteifungen mit Rückverankerungen,

schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen,

schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen,

besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen.

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,

- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten.

Beispiele:

Überdachungen als räumliche Stabtragwerke,

statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,

Flächentragwerke (Platten, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,

statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung erfordern,

Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen beurteilt werden können,

Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,

Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Bauwerksklasse 4 gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht,

Tonnenschalen,

Hängedächer mit besonderer Schwierigkeit,

seilverspannte Zeldachkonstruktionen und Tragluft-hallen bei genauer Behandlung nach der Membrantheorie,

beliebig mehrfach gekrümmte oder auf Grund der Lagerungs- und Randbedingungen schwierige Schalentragswerke, auch mit Vorspannung (Hyperboloidschalen, Kühltürme, Faultürme),

mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie

II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,

schwierige Rotationsschalen,

Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,

Turbinenfundamente.

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 GebOP)

Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Kosten je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Kosten in DM/m ³
1. Wohngebäude	182
2. Wochenendhäuser	160
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	244
4. Schulen	232
5. Kindergärten	207
6. Beherbergungsstätten mit bis zu 60 Gastbetten, Gaststätten, Heime	207
7. Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten, Heime, Sanatorien	243
8. Krankenanstalten	269
9. Versammlungsstätten	207
10. Kirchen	232
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	193
12. Turn- und Sporthallen (soweit nicht unter Nr. 21)	142
13. Hallenbäder	224
14. sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z.B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	178
15. eingeschossige Verkaufsstätten (soweit nicht unter Nr. 21)	139
16. mehrgeschossige Verkaufsstätten (soweit nicht unter Nr. 22)	247
17. Kleingaragen	150
18. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	178
19. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	215

20.	Tiefgaragen	249	26.1	bis 1500 m ³ Brutto-Raum- inhalt	47
21.	eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagerge- bäude, hallenmäßige Ver- kaufsstätten sowie einfache Sport- und Tennishallen,		26.2	der 1500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	29
21.1	mit nicht geringen Einbauten	125	Zuschläge auf die anrechenbaren Kosten:		
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten		- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach DIN 1053 Teil 2 5 v.H.		
21.2.1	bis 2500 m ³ Brutto-Raum- inhalt Bauart schwer ¹⁾ sonstige Bauart	88 75	- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude 10 v.H.		
21.2.2	der 2500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m ³ Bauart schwer ¹⁾ sonstige Bauart	75 60	- bei Geschoßdecken, die mit Gabelstaplern, Schwer- lastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren wer- den, für die betreffenden Geschosse 10 v.H.		
21.2.3	der 5000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m ³ Bauart schwer ¹⁾ sonstige Bauart	60 47	- bei Hallenbauten mit Kränen für den von den Kran- bahnen erfaßten Hallenbereich 69 DM/m ²		
22.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagerge- bäude, hallenmäßige Ver- kaufsstätten		Sonstiges:		
22.1	mit nicht geringen Einbauten	201	- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277 maßgebend.		
22.2	ohne oder mit geringen Ein- bauten	178	- Bei Flächen Gründungen sind je Quadratmeter Sohl- platte 2 m ³ zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen. Mehrkosten für außergewöhnliche Gründungen, z.B. Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind ge- trennt zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten hinzuzuzählen.		
23.	sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 21)	149	- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die offen- sichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiede- nen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten an- teilig zu ermitteln.		
24.	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaft- liche Betriebsgebäude wie Nr. 21.2				
25.	Schuppen, offene Feld- scheunen und ähnliche Ge- bäude	67			
26.	erwerbsgärtnerische Betriebs- gebäude (Gewächshäuser)		¹⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließ- lich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mau- erwerk bestehen.		

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 2 GebOP)

Gebührentafel

Anrechenbare Kosten in DM	Tausendstel der anrechenbaren Kosten				
	Bauwerks- klasse 1	Bauwerks- klasse 2	Bauwerks- klasse 3	Bauwerks- klasse 4	Bauwerks- klasse 5
20.000	9,788	13,051	19,571	26,096	32,622
30.000	9,026	12,034	18,046	24,064	30,081
40.000	8,521	11,361	17,037	22,718	28,399
50.000	8,149	10,866	16,294	21,727	27,159
60.000	7,857	10,476	15,710	20,949	26,187
70.000	7,619	10,158	15,233	20,313	25,392
80.000	7,418	9,891	14,832	19,777	24,723
90.000	7,245	9,660	14,487	19,317	24,147
100.000	7,094	9,459	14,185	18,914	23,644
150.000	6,542	8,722	13,080	17,441	21,802
200.000	6,176	8,235	12,348	16,466	20,583
300.000	5,695	7,593	11,387	15,183	18,980
400.000	5,376	7,169	10,750	14,334	17,918
500.000	5,142	6,856	10,281	13,709	17,136
600.000	4,958	6,610	9,913	13,218	16,523
700.000	4,807	6,410	9,612	12,816	16,021
800.000	4,680	6,241	9,358	12,479	15,599
900.000	4,572	6,095	9,140	12,188	15,236
1.000.000	4,476	5,968	8,950	11,934	14,918
2.000.000	3,897	5,196	7,791	10,389	12,987
3.000.000	3,593	4,791	7,184	9,580	11,975
4.000.000	3,392	4,523	6,783	9,044	11,306
7.000.000	3,033	4,044	6,065	8,087	10,109
10.000.000	2,824	3,766	5,647	7,530	9,413
20.000.000	2,459	3,278	4,916	6,555	8,194
30.000.000	2,267	3,023	4,533	6,045	7,556
40.000.000	2,140	2,854	4,280	5,707	7,133
50.000.000 und mehr	2,047	2,729	4,093	5,457	6,822“

§ 3

Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaV) vom 30. November 1993 (GVBl S. 910, BayRS 2132-1-4-I) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Art. 90 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch die Worte „Art. 90 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I)“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 20 Prüfungen“ durch die Worte „§ 20 Prüfung sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ausnahmen“ durch das Wort „Abweichungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Worte „verlangt werden“ durch die Worte „vorzusehen“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Einstellplatz“ das Wort „notwendiger“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „kraftbetriebenen“ das Wort „geneigten“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 3 wird „Art. 26 und 30“ durch „Art. 28 und 32“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteme, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.“
7. In § 7 Abs. 2 wird „Art. 6 Abs. 6“ durch „Art. 29 Abs. 2“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird „Art. 28“ durch „Art. 30“ ersetzt.
9. In § 9 Abs. 1 und 2 wird „Art. 29 Abs. 2 Nrn. 1 und 2“ durch „Art. 31 Abs. 2 und 3 Nr. 1“ ersetzt.
10. In § 10 Abs. 4 wird „Art. 29 Abs. 2 Nr. 3“ durch „Art. 31 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „nach dem Gutachten einer sachverständigen Person“ durch

die Worte „auf Grund einer Bescheinigung eines verantwortlichen Sachverständigen“ und die Worte „von einer sachverständigen Person bestätigt wird“ durch die Worte „von einem verantwortlichen Sachverständigen bescheinigt wird“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „ein Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden“ durch die Worte „verlangt werden, daß die nach Satz 1 erforderliche Leistung der Abluftanlage durch einen verantwortlichen Sachverständigen bescheinigt wird“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Lautsprecher“ durch die Worte „ein akustisches Signal“ ersetzt.

12. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Prüfung sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen

(1)¹Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit folgender Anlagen und Einrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der Garage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils mindestens alle zwei Jahre, der CO-Warnanlagen und der automatischen Feuerlöschanlagen jährlich, durch verantwortliche Sachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau - SVBau) zu prüfen und zu bescheinigen:

1. Brandmeldeanlagen nach § 16,
2. elektrische Beleuchtung in Großgaragen nach § 13 Abs. 1,
3. Sicherheitsbeleuchtung nach § 13 Abs. 2,
4. Sicherheitsstromversorgung, Ersatzstromquelle nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 6,
5. Lüftungstechnische Anlagen nach § 14 Abs. 1,
6. CO-Warnanlagen nach § 14 Abs. 6,
7. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nach § 15 Abs. 2,
8. Feuerlöschanlagen nach § 15 Abs. 1.

²Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuerenschutzabschlüsse und Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen, sind unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeitsnachweise vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige zu prüfen und zu bestätigen.

(2) Wer die Garage betreibt, hat die Prüfungen nach Absatz 1 zu veranlassen, die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte be-

reitzustellen sowie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten; bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 1 und die Bestätigungen nach Absatz 1 Satz 2 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „ordnungswidrig nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“ werden durch die Worte „Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Worte „Bescheinigungen und Bestätigungen“ und das Wort „durchführen“ durch das Wort „erstellen“ ersetzt.

14. In § 23 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Worte „Prüfung sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Versammlungsstättenverordnung

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättV) vom 17. Dezember 1990 (GVBl S. 542, BayRS 2132-1-5-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 103 Elektrische Anlagen“ und „§ 126 Weitere Anforderungen“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „können gestattet werden“ durch die Worte „sind zulässig“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Halbsatz 2 gestrichen; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und am Ende der Reihen mit dem Fußboden“ gestrichen.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird „Art. 30 Abs. 1“ durch „Art. 32 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

5. In § 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Ausnahmen“ durch das Wort „Abweichungen“ ersetzt.

6. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „kann gestattet werden“ durch die Worte „ist zulässig“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 8 werden die Worte „können gestattet werden“ durch die Worte „sind zulässig“ ersetzt.

8. In § 27 Abs. 7 werden die Worte „kann gestattet werden“ durch die Worte „ist zulässig“ ersetzt.

9. In § 31 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Worte „gestattet werden“ durch das Wort „zulässig“ ersetzt.

10. In § 38 Abs. 8 werden die Worte „kann gestattet werden“ durch die Worte „ist zulässig“ ersetzt.

11. In § 39 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Ausnahmen“ durch das Wort „Abweichungen“ ersetzt.

12. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Rettungsweg kann auch über nicht abschließbare Bühnenerweiterungen führen.“

b) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Türen der Bühne, der Bühnenerweiterungen, Übungsräume, Probesäle, Werkstätten, Kantinen, über 50 m² großer Umkleieräume und ähnlicher Räume, müssen in Fluchrichtung aufschlagen.“

c) In Absatz 13 Satz 2 werden die Worte „können gestattet werden“ durch die Worte „sind zulässig“ ersetzt.

d) In Absatz 14 Satz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Worte „gestattet werden“ durch das Wort „zulässig“ ersetzt.

13. In § 84 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Auf die“ gestrichen und die Worte „kann verzichtet werden“ durch die Worte „sind nicht erforderlich“ ersetzt.

14. In § 97 Satz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Worte „gestattet werden“ durch das Wort „zulässig“ ersetzt.

15. § 98 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung: „Abweichend von § 21 Abs. 1 darf bei Versammlungsstätten ohne Reihenbestuhlung jeder Platz höchstens 30 m vom Ausgang entfernt sein;“.

16. § 103 wird aufgehoben.

17. § 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124 Prüfungen

(1)¹Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit folgender Anlagen und Einrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der Versammlungsstätte, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils mindestens alle zwei Jahre, Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen und Feuerlöschanlagen jährlich, durch verantwortliche Sachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrich-

tungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau - SV-Bau) zu prüfen und zu bescheinigen:

1. Brandmeldeanlagen,
2. Alarmanlagen,
3. sicherheitstechnisch wichtige elektrische Anlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung,
4. Lüftungstechnische Anlagen,
5. Rauchabzugsanlagen,
6. Feuerlöschanlagen.

2Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuererschuttabschlüsse, automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen, Schutzvorhänge, Blitzschutzanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen, nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen und tragbare Feuerlöschgeräte, sind unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeitsnachweise vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige zu prüfen und zu bestätigen.

(2) Wer die Versammlungsstätte betreibt, hat die Prüfungen nach Absatz 1 zu veranlassen, die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen sowie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten; bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 1 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft

1. Versammlungsstätten mit Vollbühnen einmal jährlich,
2. Versammlungsstätten mit Mittel- und Kleinbühnen, mit Szenenflächen, Versammlungsstätten für Filmvorführungen und Versammlungsstätten mit mehr als 1000 Besucherplätzen mindestens alle drei Jahre,
3. alle übrigen Versammlungsstätten alle fünf Jahre.“

18. § 126 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung der Gaststättenbauverordnung

Die Verordnung über den Bau von Gast- und Beherbergungsstätten (Gaststättenbauverordnung - Gast-BauV) vom 13. August 1986 (GVBl S. 304, BayRS 2132-1-19-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§ 27 Prüfungen“ werden durch die Worte „§ 27 Prüfung sicherheitsrelevanter

technischer Anlagen und Einrichtungen“ ersetzt.

- b) Die Worte „§ 29 Ausnahmen“ werden gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird „Art. 52“ durch „Art. 2 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 werden die Worte „und § 15 der Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Bauordnung - DVBayBO - (BayRS 2132-1-1-I) gestrichen.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird „Art. 34 Abs. 2 Satz 1“ durch „Art. 36 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10
Notwendige Flure“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Flure“ das Wort „Notwendige“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Fluren“ das Wort „notwendigen“ eingefügt.
6. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird „Art. 34 Abs. 3 Satz 1“ durch „Art. 36 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „allgemein zugänglichen“ durch das Wort „notwendigen“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird gestrichen; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
8. § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „kann der Anschluß an eine Ersatzstromquelle verlangt werden“ durch die Worte „ist der Anschluß an eine Ersatzstromquelle erforderlich“ ersetzt.
10. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muß“ ersetzt.
11. In § 22 Abs. 3 Satz 2 wird „Art. 34 Abs. 1“ durch „Art. 36 Abs. 1“ ersetzt.
12. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Fluren“ das Wort „notwendigen“ eingefügt.
13. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Bauaufsichtli-

chen Verfahrensverordnung - BauVerfV - (BayRS 2132-1-2-I)“ durch die Worte „Bauvorlagenverordnung - BauVorV -“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird „BauVerfV“ durch „BauVorV“ ersetzt.

14. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Prüfung sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen

(1)¹Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit folgender Anlagen und Einrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der Gaststätte, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils mindestens alle zwei Jahre durch verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau - SVBau) zu prüfen und zu bescheinigen:

1. Brandmeldeanlagen nach § 16 Abs. 3,
2. Alarmanlagen nach § 16 Abs. 2,
3. Sicherheitsbeleuchtung nach § 15 Abs. 1,
4. Sicherheitsstromversorgung, Ersatzstromquelle nach § 15 Abs. 2, 4 und 5,
5. RLT- Anlagen nach § 13 Abs. 2,
6. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nach § 14 Abs. 4,
7. selbsttätige Feuerlöschanlagen nach § 16 Abs. 3.

²Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuerenschutzabschlüsse, automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen, Rauchabzugsvorrichtungen, nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen und tragbare Feuerlöschgeräte sind unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeitsnachweise vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige zu prüfen und zu bestätigen.

(2) Wer die Gaststätte betreibt, hat die Prüfungen nach Absatz 1 zu veranlassen, die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen sowie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten; bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 1 und Bestätigungen nach Absatz 1 Satz 2 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4)¹Die Bauaufsichtsbehörde hat Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder Beherbergungstätten mit mehr als 60 Gastbetten in Abständen von längstens fünf Jahren zu prüfen. ²Dabei ist auch die Einhaltung von Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die Prüfungen

nach Absatz 1 fristgerecht durchgeführt und die Mängel beseitigt worden sind. ³Im übrigen bleiben Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayBO unberührt.

(5)¹Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Gaststätten des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden, die die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen oder denen sie ganz oder teilweise übertragen sind. ²Die Prüfungen derartiger Gaststätten sind von den zuständigen Behörden in eigener Verantwortung durchzuführen und zu überwachen.“

15. In § 28 Abs. 4 wird „Art. 63 Abs. 5“ durch „Art. 60 Abs. 5“ ersetzt.

16. § 29 wird aufgehoben.

17. In § 30 wird „Art. 89 Abs. 1 Nr. 10“ durch „Art. 89 Abs. 1 Nr. 17“ und das Wort „einhunderttausend“ durch die Worte „einer Million“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen

Die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauV) - BayRS 2132-1-8-I-, geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1984 (GVBl S. 250), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte „Art. 106 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung“ durch die Worte „Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I)“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.

§ 7

Änderung der Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume

Die Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume (FeuV) vom 20. März 1985 (GVBl S. 62, BayRS 2132-1-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1995 (GVBl S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird „Art. 31 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch „Art. 30 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 wird „Art. 41 Abs. 2“ durch „Art. 40 Abs. 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 12 Satz 1 Halbsatz 2 wird „Art. 41 Abs. 2“ durch „Art. 40 Abs. 3“ ersetzt.

2. § 5b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausnahmen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Ausnahmen“ durch das Wort „Abweichungen“ ersetzt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

§ 8

Änderung der Campingplatzverordnung

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Campingplätzen (Campingplatzverordnung - CPIV) vom 22. September 1995 (GVBl S. 710, BayRS 2132-1-7-I) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Art. 97 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 97 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung“ durch die Worte „Art. 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I)“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird „Art. 77 Abs. 1“ durch „Art. 70 Abs. 1“ ersetzt.
3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2

1. Nummer 1 nicht dafür sorgt, daß touristisch zu nutzende Standplätze nicht längerfristig genutzt werden,
2. Nummer 2 nicht dafür sorgt, daß der Belegungsnachweis in der dort genannten Weise geführt wird,
3. Nummer 3 nicht dafür sorgt, daß Brandgassen und Brandschutzstreifen freigehalten und Grasbewuchs kurz gehalten wird,
4. Nummer 4 nicht dafür sorgt, daß Feuerlöscher rechtzeitig geprüft werden,
5. Nummer 5 nicht dafür sorgt, daß die in den

§§ 7 bis 12 genannten Einrichtungen in funktionsfähigem und hygienisch einwandfreiem Zustand gehalten werden,

6. Nummer 6 nicht dafür sorgt, daß Wertstoffe, Abfälle und Abwässer in die dafür vorgesehenen Einrichtungen verbracht werden.“

§ 9

Änderung der Verordnung
über die erweiterte Anwendung der Dampfkesselverordnung, der Druckbehälterverordnung
und der Aufzugsverordnung

Die Verordnung über die erweiterte Anwendung der Dampfkesselverordnung, der Druckbehälterverordnung und der Aufzugsverordnung (BayRS 2132-1-17-I) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Art. 90 Abs. 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch die Worte „Art. 90 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I)“ ersetzt.
2. In § 6 wird „Art. 89 Abs. 1 Nr. 10“ durch „Art. 89 Abs. 1 Nr. 17“ und das Wort „einhunderttausend“ durch die Worte „einer Million“ ersetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1997

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.